

Der Staat
und
das Versicherungswesen.

Von
Dr. Ernst Rellstab.



Berlin 1882.
Verlag von Julius Springer.
Nebenhu - Platz 3.

Jan Szaniawski.
26/10/11.

II
324.

Verlag von Julius Springer in Berlin, N.

Soeben erschien:

H a n d b u c h
der
Verfassung und Verwaltung
in Preußen
und dem Deutschen Reich.

von
Graf Hue de Grais,
Königl. Polizei-Präsidenten.

30 Bg. gr. 8° — Eleg. geb. Preis 7 Mark.

Das Werk bildet eine vollständige jedem Gebildeten verständliche und zugängliche Darstellung unserer gesammten öffentlichen Verhältnisse.

☛ Zu beziehen durch jede Buchhandlung. ☛

VI 324

Der Staat

und

das Versicherungswesen.

Von

Dr. Ernst Rellstab.



Jan Szaniński
Warszawa

Berlin 1882.

Verlag von Julius Springer.

Nebenstr. - Platz 3.

Reichsarchiv Danzig
Zweigstelle Bromberg

Zg. 3039/41

Druck von G. S. Hermann in Berlin.

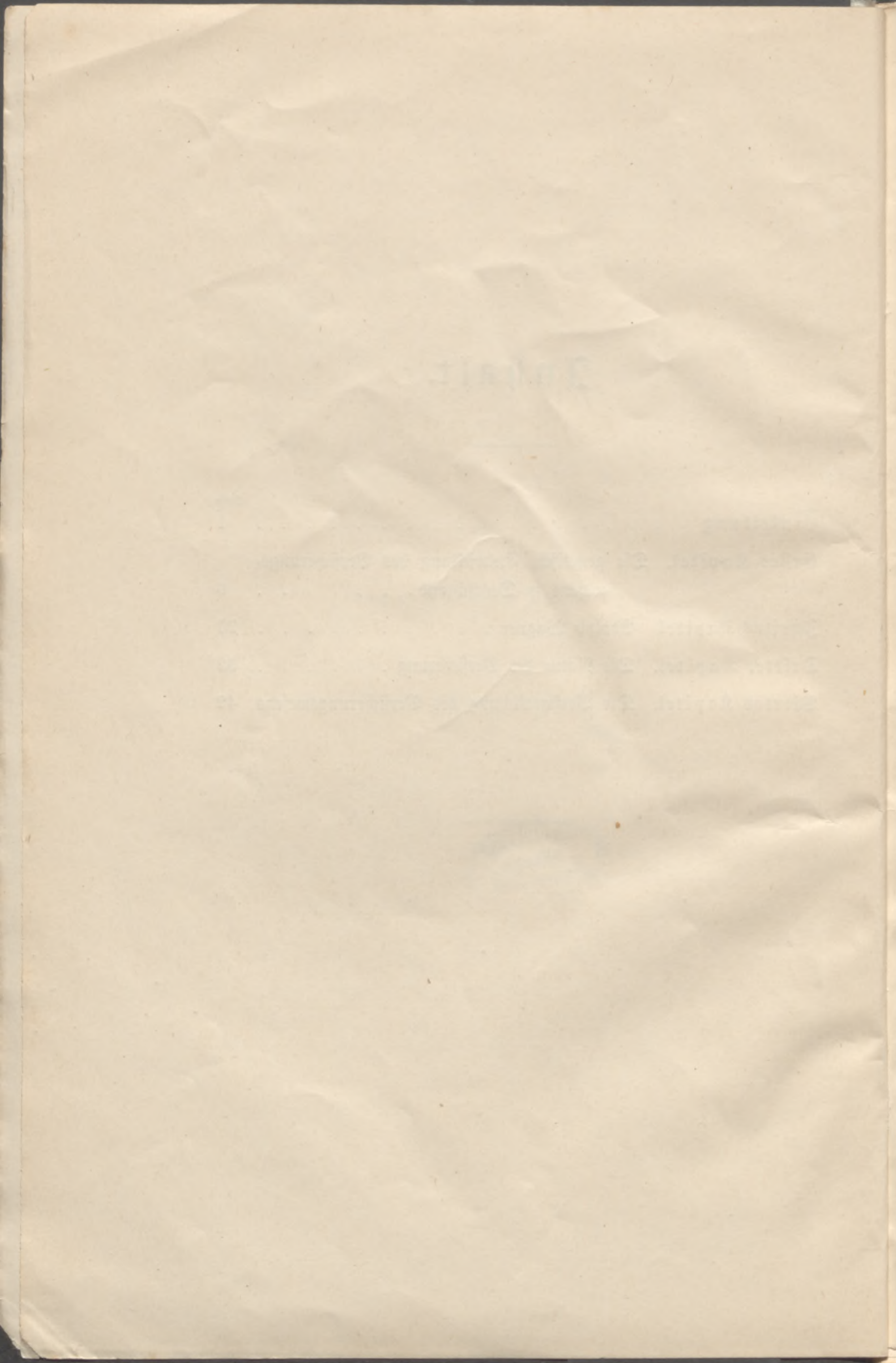
Dep 1828/45



Reichsarchiv (Paris)
Kriegsministerium

Inhalt.

	Seite.
Einleitung	1
Erstes Kapitel. Die genetische Entwicklung des Versicherungswesens in Deutschland	6
Zweites Kapitel. Adolph Wagner	23
Drittes Kapitel. Die Natur der Versicherung	32
Viertes Kapitel. Die Verstaatlichung des Versicherungswesens	42



Einleitung.

Zu denjenigen allgemeinen Fragen, welche durchaus nur eine, den Verhältnissen des besondern Falles entsprechende, d. h. also relative Antwort vertragen, gehört die nach dem Beruf der Staatsgewalt auf wirthschaftlichem Gebiet. Einige Forscher haben freilich geglaubt, auch hier absolute Theorieen aufstellen zu können. Allein dieselben laufen einander schnurstracks entgegen, und schon daraus ergiebt sich ihre Unhaltbarkeit und ihre praktische Unausführbarkeit.

Es ist ebenso falsch, dem Staate jeden Beruf abzuspochen, seinen Angehörigen die Befriedigung ihrer berechtigten Bedürfnisse auf wirthschaftlichem Gebiet selbstständig darzubieten, als anderseits für ihn Monopole zu beanspruchen, oder ihn als Concurrenten so hinzustellen, daß dadurch die schaffende Kraft und Unternehmungslust des Individuums gehemmt oder gar völlig lahmgelegt wird.

Wenn wir nun die Frage aufwerfen, woran denn die besondern Fälle zu erkennen sind, in welchen die Staatsgewalt selbst (gleichviel ob für eigene Rechnung oder durch delegirten Betrieb) die Befriedigung der Wirthschaftsbedürfnisse der Staatsangehörigen übernehmen muß, so ergeben sich drei Kriterien dafür; nämlich entweder:

1. Das Nicht-Können, oder
2. das Nicht-Sollen, oder endlich
3. das Nicht-Wollen

der Privaten.

Die Staatsgewalt hat also immer erst in zweiter Linie einzutreten; daraus ergibt sich, daß sie überhaupt zurückzutreten hat, sobald der Nachweis geführt wird, daß das im concreten Fall Maßgebende resp. maßgebend Gewesene unter den drei Kriterien nicht oder nicht mehr vorhanden ist. In welchen Formen dies geschieht, ist für die Sache selbst von keinem Belang. Ebenjowenig kann a priori einem Theil das onus probandi übertragen werden. In der Regel wird es derjenige übernehmen müssen, der eine Veränderung des bestehenden Zustandes herbeizuführen für nöthig erachtet. So hatte z. B. die Preußische Regierung die Pflicht, dem Landtage die Gründe auseinanderzusetzen, welche ihr die Uebernahme von Privateisenbahnen in Staatsbetrieb als im öffentlichen Interesse nothwendig erscheinen ließen. Ob diese Gründe wirklich sachlich durchschlagend waren, ist eine andere Frage und hier nicht der Ort sie zu prüfen.

Bevor wir nun auf jene Kriterien näher eingehen, ist es erforderlich, auf den Unterschied in der Privat-Wirthschaft hinzuweisen, welcher zwischen der Einzel- und der in der Form von Genossenschaften, Gegenseitigkeits-Vereinen, Actien-Gesellschaften mit reinem oder gemischtem Princip, oder Actien-Commanditgesellschaften erscheinenden Gemein-Wirthschaft besteht.

Dieser liegt nämlich lediglich in dem bei dem Einzelnen, oder vielmehr bei der die Generation durch Erbgang mit Rechten und Pflichten verbindenden Familie, als dem volkwirthschaftlichen Atom vorhandenen Mangel der zur Durchführung einer Unternehmung erforderlichen Mittel, — materieller wie ideeller, aber niemals in dem Gegenstande der Unternehmung selbst.

Daher ist auch das Versicherungswesen an sich des Betriebes durch Einzelne wohl fähig, wofür der thatsächliche Beweis durch die Geschichte der Seetransportversicherung in England geführt wird. Jahrhunderte lang betrieben einzelne underwriters dieselbe allein, bis sich seit 1720 allmählig Gesellschaften für diesen Geschäftszweig bildeten, als eben die zum Betriebe desselben nöthigen Mittel das Vermögen einzelner Unternehmer überstiegen.

Man hat wohl gesagt, daß der Grund, warum das Versicherungswesen nur von Gesellschaften betrieben werden könne, darin liege, daß dasselbe Einrichtungen erheische, welche die Lebens-

dauer eines einzelnen Mannes überschritten. Allein man hat dabei übersehen, daß, wenn aus diesem Grunde der Betrieb von Versicherungsgeschäften dem Einzelnen untersagt würde, hierin die Consequenz läge, das Privatgrundeigenthum und das Individual-eigenthum an Kapital überhaupt zu negiren.

Diese private Gemeinwirthschaft bildet das Uebergangsglied von der Einzel- zu der Staats-Wirthschaft, unter welcher wir hier auch provincielle, communale und ständische Gemeinwirthschaften mit begriffen wissen wollen — ein Uebergangs- oder Vermittlungsglied deßhalb, weil an ihrer Organisation öffentliche Interessen haften, und ihr deshalb gewisse Formen für ihre Verfassung und Verwaltung vorgeschrieben sind, welche der privaten Einzelwirthschaft gegenüber außer Betracht bleiben. —

Wir bezeichnen als erstes Kriterium für den Eintritt der Staatsgewalt in wirthschaftliche Functionen das Nicht-Können der Privaten.

Damit ist nicht allein ein Mangel an finanziellen Mitteln gemeint; man sollte zwar glauben, daß in unserer Zeit bei der leichten Vereinigung selbst der ungeheuersten Geldsummen kein Unternehmen so riesig sein könnte, als daß Privatmittel dazu nicht ausreichen sollten. Indessen hat die Erfahrung gelehrt, daß nicht allein bei der Entwerfung des Planes die Kosten oft unzureichend veranschlagt waren, sondern daß auch sorgfältig erwogene Unternehmungen in Folge des Eintritts nicht vorher zu sehender Umstände ins Stocken geriethen und gänzlich zu zerfallen drohten, wenn sie nicht vom Staat übernommen würden. Mehrere Eisenbahnunternehmungen (Pommersche Centralbahn, Berliner Stadtbahn), sind redende Beispiele davon.

Aber das Nicht-Können der Privaten liegt auch zuweilen in ganz andern Verhältnissen. Wenn sich nämlich das Unternehmen auf dem Grenzgebiet zwischen Privat-Rechten und den Hoheits-Rechten des Staates bewegt, so daß ein beiderseitiges Ueber- und Sineinandergreifen stattfindet, so wird dasselbe nicht von Privaten übernommen werden dürfen, weil diese Hoheits-Rechte ihrer Natur nach nicht an Private delegirt werden können. Wo es also das Unternehmen an sich erfordert, daß solche Hoheitsrechte geltend gemacht und Privat-Rechte auf Grund ihrer beschränkt

werden, da ist es eben eine nothwendige Consequenz, daß auch das Unternehmen selbst nur in die Hände des Staats gelegt werden kann, bezw. in denselben liegen bleiben muß. Dies ist z. B. der Fall, wenn mit demselben die Regulirung öffentlicher Wasserstraßen und Wasserkräfte verknüpft ist. *)

Im speciellen Fall kann es theoretisch zweifelhaft sein, ob man sich dabei mehr auf dem Gebiet des Nicht-Könnens oder des Nicht-Sollens bewegt, denn da es sich bei diesem zweiten Kriterium um die dem Staat vorbehaltenen Regalien handelt, so greifen beide Kriterien so ineinander, daß ihre Trennung kaum möglich ist. Praktisch kommt auch wenig darauf an, denn an sich würde meistens, vielleicht sogar ausnahmslos einem Privatbetrieb, sei dieser einzel- oder gemeinwirtschaftlich, nichts im Wege stehen, wie dies ja auch an sich die Geschichte aller Regalien beweist, welche ja doch nicht von Anfang an solche gewesen, sondern erst im Laufe ihrer Entwicklung dazu geworden sind, wobei sich dann als rechtliche Consequenz die Entschädigung der früheren Betriebsunternehmer ergeben hat. Diese Consequenz muß auch eintreten, wenn der Staat neuerdings für ein Regal erklären, und in alleinigen, monopolisirten Betrieb übernehmen würde, was bisher der Privatwirtschaft, gleichviel ob dieselbe in der Form des einzel- oder des gemeinwirtschaftlichen Betriebes aufgetreten ist, überlassen war.

Das dritte Kriterium endlich, das des Nicht-Wollens, hat zur Voraussetzung die zu Tage liegende oder gefürchtete zeitliche oder dauernde Unrentabilität eines Unternehmens, dessen Ausführung an sich im öffentlichen Interesse liegt. Zahlreiche Eisenbahnbauten sind ein Belag dafür. Ein Mittelding oder, wenn man lieber will, ein Ausweg, um die Ausführung oder die Uebernahme des bereits ausgeführten Unternehmens durch den Staat zu vermeiden, liegt in der Gewährung einer Zinsgarantie für das von den ersten Unternehmern gewagte Kapital. Hierdurch wird der Staat als solcher von den directen wirtschaftlichen Functionen zwar befreit, tritt aber indirect, d. h. mit den ihm zu Gebote stehenden finanziellen Mitteln in dieselbe ein.

*) Hieran scheiterte z. B. seiner Zeit der Versuch, die der Seehandlung gehörigen Bromberger Mühlen in Privatbesitz, in den gemeinwirtschaftlichen Betrieb einer Actiengesellschaft überzuführen.

Die oberste Staatsgewalt hat nur unzweifelhaft das Recht, gewisse Betriebe, für welche eine Privatwirthschaft nicht vorhanden ist und welche sie selbst zu übernehmen, sei es aus rein praktischen, sei es aus anderen Gründen, nicht für gut findet, auf untergeordnete Organe zu übertragen. Von wem dabei die Initiative ausgeht, ob von der Staatsgewalt oder ob von provinziellen, communalen oder ständischen Körperschaften, ist unerheblich. Findet also eine solche Uebertragung statt, so wird sich die Consequenz hauptsächlich in der localen Beschränkung ihres Gebietes zeigen.

Dies war im vorigen Jahrhundert bei der Gründung von Staats-Feuer-Assekuranzen der Fall. Privatunternehmer waren in Preußen nur an der Weichsel (Diegenhof und Marienburger Niederung) vorhanden, die Nothwendigkeit einer viel ausgedehnteren Sicherung des unbeweglichen Eigenthums gegen die Folgen des entfesselten Elements, bezw. Sicherung einer Wiederherstellung des Eigenthums nach eingetretenen Folgen der Entfesselung wurde jedoch von der Staatsgewalt, welche sich zu jener Zeit gewissermaßen mit ihren obersten Trägern identificirte, klar erkannt, und deshalb zur Gründung lokal beschränkter Verbände in der Form öffentlicher Gegenseitigkeitsanstalten geschritten.

Erstes Kapitel.

Die genetische Entwicklung des Versicherungswesens in Deutschland.

Der westphälische Friede hatte zwar den Drangsalen des dreißigjährigen Krieges ein Ziel gesetzt und Deutschland politisch neu geordnet, aber den traurigen Rückgang der gesammten Cultur ungeschehen zu machen — das hatte er nicht vermocht. Es bedurfte mehr als eines Jahrhunderts, um die Verwüstungen wieder gut zu machen, die dieser Krieg angerichtet hatte; denn auch der Rest des siebzehnten Jahrhunderts war mit Kämpfen erfüllt, wenn sie auch mehr auswärtigen Feinden galten und meist an den Grenzen geführt wurden.

Solche Zustände sind natürlich der Entwicklung wirthschaftlicher größerer Unternehmungen nicht günstig. Mit um so größerer Befriedigung können wir daher konstatiren, daß mehrere von wackeren deutschen Männern in jenen stürmischen Zeiten gegründeten Local-Versicherungsvereine sich bis auf unsere Tage erhalten haben. Es sind dies:

1. die Neuendorfer Mobiliarversicherungsgilde in Holstein von 1585;
2. die Tiegenhöf'sche Brandordnung von 1623, welche ursprünglich nur Immobilien, seit 1867 auch Mobiliar versichert;
3. die Seester müher-Käthner Brandgilde für Mobiliar von 1641;
4. die Groß Kolmarische-Käthner Gilde für Mobiliar von 1665;
5. die Windberger Mobiliargilde von 1667;

6. die Societät der Marienburger Niederung für Immobilien von 1670, welche gleichfalls seit 1867 auch Mobilien versichert;
 7. die Hademariſcher Mobilienargilde von 1674;
 8. die Heidemühlener Wirthſchaftsgilde für Vieh und Inventar und
 9. die Heidemühlener Knechtsgilde, beide von 1681;
 10. die Bahrenflether Gilde von 1690 für Immobilien und
 11. die Münſterdorfer Mobilienargilde von 1695;
- mit Ausnahme der ad 2 und 6 genannten weſtpreußiſchen Vereine, ſämmtlich in Holſtein belegen.

Eine größere Bedeutung können jedoch dieſe nur auf ihre engſte Heimath beſchränkten Vereine, deren Geſamtverſicherungssumme ſich auf etwa 42—43 Millionen Mark belaufen mag, in wirthſchaftlicher Beziehung nicht beanspruchen.

Zimmerhin gebührt aber der Privat-Gemeinwirthſchaft der Ruhm der Priorität im deutſchen Verſicherungswesen, ſowohl für unbewegliches wie für bewegliches Eigenthum.

Das erſte Beiſpiel einer Staatsaſſecuranz bietet die Hamburger Feuerkaſſe von 1677. Ihr folgte die Berliner ſtädtiſche Feuer-Societät von 1718, über deren Vorläufer und Entſtehungsgeschichte der jüngſt erſchienene Verwaltungsbericht des Magiſtrats dankenswerthe und intereſſante Mittheilungen giebt. *)

*) Den Segen einer „Feuerkaſſe“ wollte ſchon der Große Kurfürſt ſeinen Reſidenzſtädten Berlin, Köln und Friedrichswerder zu Theil werden laſſen, und erließ am 12. Mai 1685 ein ſeine Abſicht kundthuendes Reſcript an die Bürgermeiſter und Rathmannen dieſer Städte, dem er auch den Entwurf einer Feuerkaſſenordnung beilegte. Aber die Weiſheit der damaligen Lenker der Stadt war bis zur Einſicht in die Nothwendigkeit einer ſolchen Ordnung noch nicht vorgebrungen, lehnte vielmehr „in gehorſamſter und fußfälliger Submiſſion“ den Vorſchlag ab. Zwanzig Jahre ſpäter gründete dann König Friedrich I. durch Reglement vom 5. October 1705 eine General-Feuerkaſſe für den ganzen Staat, in welche alle Hauſeigenthümer ohne Unterſchied der Religion, des Standes und der Perſon ihre Häuſer, Höfe und andere Gebäude nicht nur, ſondern auch ihr geſamtes Mobilien einschließlich des lebenden Viehes einzeichnen zu laſſen beſugt ſein ſollten. Die Beiträge wurden — ohne jede Klaffification — für das 1. Jahr auf 12 Groschen für 100 Thaler Verſicherungssumme, für das 2. und 3. auf je 6 Groschen, für das 4. und 5. auf je 4, und vom 6. Jahr ab auf 3 Groschen feſtgeſetzt. Dieſe Kaſſe ſollte beſonders verwaltet, nicht mit Domainen- und Kammer-Einkünften vergemeinſchaftet werden, und der König verſpricht, ſich jedes Eingriffs in dieſelbe

Friedrich Wilhelm I. befolgte das Princip, für die Städte seiner drei Provinzen Brandenburg, Pommern und Preußen je zwei öffentliche Kassen zu gründen, und zwar je eine für die Hauptstädte (Berlin, Stettin, Königsberg) und je eine für die übrigen. Gemeinsam war allen der Zwang zum Beitritt, sowie die Zahlung der Brandentschädigungsgelder nur zum Wiederaufbau. Dies geschah in den Jahren 1718, 1719, 1720 und 1723, womit die Thätigkeit des Königs auf diesem Gebiet erschöpft war.

Friedrich der Große nahm dieselbe in ähnlicher Weise wieder auf, und gründete nach dem ersten Schlesiſchen Kriege die Societät für die Stadt Breslau (1744), nach dem zweiten die für die Schlesiſchen Städte (1748), nach dem siebenjährigen die für die Kurmark und Niederlausitz (1765), für die Städte Stralsund (1771) und Elbing (1773), für Neuvorpommern (1776), für die Neumark (1777), und endlich nach der ersten Theilung Polens für den an Preußen gekommenen Theil die für die Städte und das platte Land Westpreußens (1785). Wir sehen daraus, daß dieser König seine Aufgabe schon etwas weiter gegriffen hatte, indem er nicht nur für die Wohlfahrt der Städte, sondern auch für die Stärkung bezw. Wiederherstellung des Realcredits der durch die Kriege verarmten Rittergutsbesitzer zu sorgen sich für verpflichtet hielt, da er dieselben als die Hauptstütze, ja als das eigentliche Fundament des Staates betrachtete. Der Nebenzweck, ihnen das Bewußtsein eines abgeschlossenen Standes noch mit besonderer Stärke zu imputiren, mag wohl auch vorhanden gewesen sein.

Es darf nicht ungesagt bleiben, daß außer den genannten

zu enthalten. Aber schon das Reglement vom 17. Juni 1706 führte für die Gebäude den Zwang ein, und zwar bis zu einem Drittel ihres Tagwerths, für das zweite Drittel war die Einzeichnung freigegeben, während das dritte Drittel, wie auch in dem ersten Reglement, der „Selbstversicherung“ überlassen wurde behufs größerer Vorsorge und Obacht auf Feuer und Licht! Gleichzeitig wurden die Beiträge auf 3 Groschen für 100 Thaler überhaupt herabgesetzt. Die Brandentschädigungen wurden nur zum Zweck des Wiederaufbaues der Häuser gezahlt. — Allein schon 1711 mußte die Kasse wieder aufgehoben werden (Reglement vom 17. Januar), weil ihre Einrichtung zu beständigen Klagen geführt hatte. Friedrich Wilhelm I war praktischer. Er lokalisirte die Feuerkassen, schloß die Mobilienversicherung aus, und erhob Beiträge nachträglich „so viel als die Noth erfordert“. Die Reglements sind abgedruckt bei Mylius C. C. M. tom. V

noch eine größere Zahl kleiner, local sehr beschränkter Societäten entstanden war, welche jedoch allmählig in die Provinzial-Institute aufgingen, namentlich, seit die Preußische Regierung in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts den Grundsatz ausgesprochen hatte, daß für jede Provinz in der Regel nur eine öffentliche Societät — d. h. je eine für die Städte und je eine für das platte Land — bestehen bleiben sollte.

Im übrigen Deutschland wurde das Beispiel Preußens insofern nachgeahmt, als dort gleichfalls öffentliche Brandkassen errichtet wurden, nämlich:

für das Kurfürstenthum Hannover	1750,
„ das Herzogthum Braunschweig	1750,
„ Anhalt-Bernburg	1751,
„ die Ostfriesischen Städte in Aurich	1754,
„ die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst	1764,
„ Hessen-Kassel	1767,
„ das platte Land von Ostfriesland	1768,
„ Sachsen-Weimar	1768,
„ Sachsen-Altenburg	1776,
„ Rostock	1782,
„ das Kurfürstenthum Sachsen	1784,

alle diese jedoch mit dem wesentlichen Unterschiede, daß hier der Staat selbst die Verwaltung in die Hand nahm, während in Preußen der Betrieb an die Städte resp. die Stände delegirt worden war.

Die Gebäude-Feuerversicherung wurde nämlich dadurch unter die Zahl der Regalien aufgenommen, wozu in ihrer Natur durchaus keine zwingende Nothwendigkeit liegt. Denn zu den Hoheitsrechten des Staates, deren Ausübung nur ihm selbst überlassen bleiben muß, wenn er nicht eine seiner wesentlichen Aufgaben verfehlen will, kann sie nicht gezählt werden. Uebrigens gab es für den directen Staatsbetrieb einen zwar mehr äußerlichen, jedoch nicht leicht wiegenden Grund.

Man hatte eingesehen, daß so kleine Territorien, wie die meisten der oben genannten und viele andere noch kleinere, mehrere Anstalten nicht tragen konnten, da schon damals das Grundprinzip der Feuerversicherung, nämlich Vertheilung der Gefahr auf

ein räumlich möglichst ausgedehntes Gebiet und die Nothwendigkeit der Uebertragung derselben von einem Risiko auf das andere, wir möchten sagen: instinktiv erkannt wurde. Jedes Ländchen konnte also nur eine Brandkasse haben, und diese war dann regelmässig eine Landeskasse.*)

Diese geschichtliche Entwicklung des Feuerversicherungswesens in Deutschland drängt uns die Frage auf: aus welchen Gründen dasselbe damals unter den Gesichtspunkt einer staatlichen Aufgabe gestellt wurde?

Die wirtschaftlichen Zustände und Thätigkeitsäusserungen eines Volkes stehen, wie allgemein anerkannt, in einem organischen Zusammenhange mit den politischen, den kirchlichen und den sittlichen. Sie sind alle Glieder einer Kette, und kein einzelnes derselben kann herausgenommen und als für sich stehend angesehen und beurtheilt werden. Sie bilden einen geschlossenen einheitlichen Verband, aus welchem heraus sie erwachsen, und innerhalb dessen sie sich ausbilden.

Das schon erwähnte Rescript des großen Kurfürsten, vom 12. Mai 1685 verwahrt sich ausdrücklich dagegen, daß die zu erhebenden Beiträge zur Feuerkasse etwa zu einer neuen Auflage oder zu einem andern Zweck verwendet werden sollen, als zu demjenigen, wozu sie gewidmet seien. Es sichert ferner den Einwohnern die alleinige Disposition darüber, jedoch unter Direction oder Inspection des kurfürstlichen General-Kommerzien-Kollegiums zu. Der wahre Grund aber, warum der Kurfürst bei den Berliner städtischen Behörden mit seiner guten Absicht nicht durchdringen konnte, ist aus der ziemlich langathmigen Supplik derselben nicht deut-

*) Auch eine Anzahl rein lokaler Privat-Gegenseitigkeits-Vereine theils für Immobilien, theils für Mobilien, einzelne für beides, von denen heut noch 49 bestehen, wurde im achtzehnten Jahrhundert ins Leben gerufen. Mit Ausnahme des Privat-Feuerversicherungsvereins für die Stadt Krefeld (1760); der Vereine für die Colonien im Kreise Niederbarnim (1771, der seit 1863 auch Mobilien versichert), für die Colonien im Rentamt Neustadt (1776), für die Mühlen in Neu-Vorpommern und Rügen für Immobilien (1776), die Mühlenbrand-Societät von Ostfriesland (1779), und des Immobilien-Versicherungs-Vereins für die Colonien im Rentamt Pyrehne (1794) gehören sie sämmtlich Solstein an. Eine Bedeutung im Wirtschaftsleben der Nation können auch sie nicht beanspruchen. Ihre Gesamtversicherungssumme mag sich auf etwa 115 Millionen Mark belaufen, so daß auf jeden Verein durchschnittlich ca. $\frac{2}{3}$ Millionen entfallen.

lich zu ersehen. Wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, sind auch hier halb wahre Gründe vorgeschoben: nämlich die Ungleichheit der Hamburger und der Berliner Vermögensverhältnisse, welche eine Uebertragung der für die reichere Stadt passenden Bestimmungen auf die ärmere nicht thunlich erscheinen ließen; ferner die Befürchtung, daß der Eigenthümer eines brennenden Hauses nicht energisch genug am Löschen theilnehmen würde, wenn er wüßte, daß die Kosten des Neubaus auf die Tasche seiner Mitbürger entfielen. Uns scheint der wirkliche Grund der Ablehnung vielmehr darin zu liegen, daß die Feuerkassenbeiträge an den städtischen Grundbesitz als solchen geheftet wurden und also die Natur einer direkten Steuer annahmen. Damals aber flossen die Einkünfte der deutschen Territorialherren neben den Erträgen der Domänen nur aus indirekten Steuern und die Befürchtung, daß sich hinter diesen Feuerkassenbeiträgen eine verhehlichte Vermehrung der landesfürstlichen Einkünfte verstecke, ist sicherlich vorhanden gewesen. Denn noch zwanzig Jahre später, als der Sohn den Versuch des Vaters in sehr erweitertem Maßstabe, wie oben gesagt, erneuerte, fühlte auch er sich berufen, die väterliche Zusicherung, daß die eingehenden Gelder zu keinem anderen als dem angegebenen Zwecke verwendet werden und mit keiner fürstlichen Kasse „vergemeinschaftet“ werden sollten, feierlichst zu wiederholen. Dennoch scheiterte auch sein Versuch. Der passive Widerstand, den er fand, war stärker als seine aktive Thatkraft.

Erst der rücksichtslosen Energie des Enkels gelang auch dieses Werk. Freilich brach Friedrich Wilhelm I., und das ist eines der charakteristischen Kennzeichen seiner Regierung, mit den altgermanischen Prinzipien der Selbstverwaltung und der Decentralisation.

Es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß dieser deutsche Fürst gerade durch die Annahme des französischen Prinzips der Centralisation so große Erfolge erzielte. Aber der Einfluß, welchen die Persönlichkeit Ludwig XIV. und die wirtschaftlichen Prinzipien seines großen Ministers Colbert ausgeübt hatten, übertrugen sich auf das 18. Jahrhundert und verliehen auch dieser Periode den Character einer durch den absoluten Einzelwillen seiner Fürsten bestimmten Zeit. Friedrich Wilhelm I. kann als der Typus desselben gelten. Um seinem Staat die äußere Machtstellung zu

sichern, mußte er alle inneren Kräfte desselben zusammennehmen und zu einem Ganzen gestalten. Dadurch erhalten seine Aussprüche: „Ich will die souveraineté stabiliren, wie einen rocher de bronze“ und „Wir sind Herr und König, und können thun, was wir wollen“ ihr ethisches Fundament. Sie prägen den Stempel seines Geistes und seiner Zeit schärfer und klarer aus, als irgend etwas Anderes.

Die vornehmste dieser inneren Kräfte des Staates war die Steuerfähigkeit der Bevölkerung. Sie zu erhalten, mußten unter Anderem auch dafür Vorkehrungen getroffen werden, daß die menschlichen Wohnungen, dieser mühsam erworbene Besitz, gegen die feindseligen Elemente*) geschützt und der Cultur erhalten würden. Wenn aber doch alle Vorkehrungen nutzlos blieben, so sollte darum der Einzelne nicht zu Grunde gehen. Deshalb schuf der König mit praktischem Sinn jene gegenseitigen Versicherungen; zunächst die für Berlin im Jahre 1718.

Der Ersatz des Feuerschadens war ihm also Mittel zu dem höheren Zweck der Erhaltung einer steuerfähigen Unterthanenschaft. Der dafür verordnete Beitrittszwang entsprach ebenso der allgemeinen volkwirthschaftlichen Anschauung der damaligen Zeit wie dem persönlichen Charakter des Königs. Er war in hohem Grade zweckmäßig für die Versicherung selbst, zu welcher eben die Unterthanen erst erzogen werden mußten.

Unter einem solchen Autokraten gab es natürlich für Aeußerungen des Individualwillens absolut keine Stelle, mochten sie auf einem Gebiet sich zu zeigen Lust haben, welches es sei. Alle seine Schöpfungen — im Heer, wie in der Staatsverwaltung, der Gesammtheit, wie den einzelnen Organismen zweiten Ranges gegenüber — sind eine Folge dieser Anschauungen von der potenzierten Fürstengewalt, von der Verkörperung der Staatsgewalt in ihrem

*) Anmerkung: Dazu diente unter Anderm die „Feuerordnung in denen königlichen Residenzien vom 31. März 1727.“ Diese Brandenburgische Feuerordnung wurde schon 1742 — also gleich nach dem Friedensschluß — auf Schlesien übertragen und trug gute Früchte. (Bericht v. Münchow's vom 16. November 1743 bei Ranke, Preuß. Gesch. II. Buch 9, Kap. 5.) Uebrigens finden sich bei Nyltus a. a. O. noch eine ganze Reihe von Feuerordnungen abgedruckt, welche die Sorgfalt der Preussischen Regenten für das Wohl ihrer Unterthanen, ebenso wie die Zweckmäßigkeit der getroffenen Bestimmungen und das Streben nach einer gerechten Vertheilung der Lasten beweisen.

obersten Träger. In einem politisch so absolut regierten Staate, wie es Preußen damals war, konnte demzufolge auch von einer freien Entwicklung des Wirthschaftslebens der Nation nicht die Rede sein. Auch in diesem konnte eben nur Dasjenige zu einer Lebensäußerung gelangen, was vom Könige dazu berufen wurde.

WeSENTlich änderte sich hieran nichts unter seinem Sohne und Nachfolger Friedrich dem Großen. Auch ihm stand der Machtzweck des Staates unbedingt in erster Linie; jedoch waren Cultur- und Wohlfahrtszweck jenem nicht lediglich subordinirt, sondern hatten selbstständige Bedeutung. Aber die Anschauung, daß der Fürst seine Unterthanen zu leiten und zu erziehen habe, war auch bei Friedrich vorhanden.*) Wenn er auch keinen Gegensatz zwischen seinen und den Interessen des Landes annahm, vielmehr im möglichen Collisionssfall dem des letzteren den Vorzug gab,**) so sollte doch die Initiative von ihm allein ausgehen.

Die übrigen deutschen Fürsten ahmten die Beispiele dieser beiden Könige, deren Regierungszeit drei Viertel des vorigen Jahrhunderts in Anspruch nahm, und welche ihm dadurch ihren persönlichen Charakter aufprägten, nur nach, ohne deren Kraft und Geist, vielfach auch, ohne deren Pflichtgefühl zu besitzen.

In einer solchen Periode des Absolutismus auf politischem Gebiete mußten analoge Anschauungen natürlich auch auf wirtschaftlichem herrschen. Beide preußischen Könige standen hier, wie erklärlich, durchaus auf dem Standpunkt Colbert's, auf dessen Wirthschaftspolitik wir daher einen Blick werfen müssen.***)

Colbert hatte klar erkannt, und beweist dadurch zwar einen großen Fortschritt gegen das Mercantilsystem, daß der Reichtum eines Volkes nicht von der Menge seines Besitzes an

*) „Il doit être l'instrument de leur félicité, comme ses peuples le sont de sa gloire.“ (Anti-Macchiavell, chap. I.)

**) Je crois que l'intérêt de mes états est aussi le mien et que je n'en peux avoir qui soit contraire au leur. Je ne crois de mon intérêt, que ce qui peut contribuer au soulagement et au bonheur de mes peuples. (Anrede an seine Minister bei Uebnahme der Regierung am 2. Juni 1740.)

***) Die urkundlichen Beweise liegen in den zahlreichen die Förderung der Manufactur bezweckenden Verordnungen, und sind gesammelt bei Mylius a. a. O.

geprägten Edelmetallen abhängen, sondern daß vielmehr deren Preis sinke, wenn der in der Circulation begriffene Vorrath den Bedarf überschreite. Aber er war doch noch der Meinung, daß es zur Erleichterung der Gütererzeugung und zur Hebung des Volksvermögens durch die Ansammlung von Privatvermögen nothwendig sei, die Ausgangszölle herabzusetzen, die Eingangszölle für alle Produkte, welche den Fabriken dienen, zu vermindern, sie dagegen für alle fremden Fabrikate zu erhöhen. Indem er so das heutige Schutzollsystem inauguirte, überwies er dem Staat die Aufgabe: die Bewegung der Industrie zu leiten. Er gab ihm also ein falsches Ziel, indem er verkannte, daß die wirthschaftlichen Gesetze sich nicht durch eine Staatscontrole in Wege leiten lassen, welche ihrer inneren Natur widersprechen, und daß der Staat nur im Einklang mit ihnen, aber niemals trotz ihrer regieren kann. In dem Wunsche, der französischen Industrie zu helfen, erhöhte er z. B. in dem Tarif von 1667 die Eingangszölle für verschiedene Gegenstände so, daß sie Prohibitiv-Zöllen gleichkamen, und rief dadurch Repressalien des Auslandes hervor. So verbot in Folge dessen Holland die Einfuhr französischer Weine. Aber die schlimmste Folge seines Irrthums war die, daß sich in den Köpfen der Fabrikanten die Meinung festsetzte, als sei der ihnen durch die Tarife vorübergehend gewährte Schutz ein ihnen zustehendes natürliches Recht.

Es ist begreiflich, daß eine Theorie wie diese, erdacht und ausgeführt von einem gleichermaßen scharfsinnigen, thatkräftigen und schöpferischen Manne wie Colbert, der durch seine Straßen- und Canalbauten, durch die Entwässerung von Sümpfen, durch die Schaffung des ersten Freihafens (Dünkirchen) und durch viele andere Einrichtungen seinem Vaterlande so große und bleibende Dienste geleistet hatte, einen lang dauernden und nachhaltigen Einfluß, namentlich auch auf zwei Fürsten ausüben mußte, welche mit dem Bewußtsein der Ueberlegenheit und der Kraft ein so tiefes Verständniß für ihre fürstlichen Ausgaben und ein so außerordentliches Pflichtgefühl verbanden. Ihre wirthschaftlichen Irrthümer können daher wohl beklagt werden, aber sie können ihnen niemals zum Vorwurf gereichen.

Als nun in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Fehler Colbert's erkannt wurden, die Physiokraten die Lehre auf-

stellten, daß nur die auf den Ackerbau verwandte Arbeit einen Ueberschuß über die Consumption hervorbrächte, also allein ein besteuernsfähiges Capital, den Reinertrag, bildete, sie auch gleichzeitig für Industrie und Handel vollständige Bewegungsfreiheit beanspruchten, in Frankreich auch noch vor der Revolution ihren Lehren durch den Minister Turgot praktische Geltung verschafften, so war dies zwar zweifellos ein großer Fortschritt. Allein es war in mehrfacher Hinsicht doch nur die Vertauschung eines Irrthums mit einem anderen, vielleicht noch größeren. An die Stelle der Lehre von dem, allein Reichthum bedeutenden Besitz des baaren Geldes trat die von der ausschließenden Fähigkeit des Ackerbaues zur Erzeugung von Werthen. Allein abgesehen davon, war für das übrige Europa und namentlich für das durch einen aufgeklärten Despoten beherrschte Preußen noch nicht die Zeit herangekommen, wo die Freiheit und Selbstbestimmung des Individualwillens zur Herrschaft kommen konnte.

Demn die beiden europäischen Mächte, welche damals gleichzeitig in blühendem wirthschaftlichem Wohlstand standen, befolgten die entgegengesetzten Principien — England huldigte dem Mercantilsystem und Holland hatte die vollste Freiheit des Handels auf seine Fahne geschrieben. Es ist begreiflich, daß jedes dem von ihm selbst adoptirten System die Ursache dieser Blüthe zuschrieb, und ebenso begreiflich, daß die Nationalökonomien und die Staatsmänner des 18. Jahrhunderts in zwei Lager getheilt waren.

Erst nachdem durch Voltaire und Rousseau auf kirchlichem wie auf politisch-socialen Gebiete, zunächst theoretisch, freiere, der Entwicklung und Selbstbestimmung des Individuums günstigere Anschauungen verbreitet und dann praktisch durch die französische Revolution zur Ausübung gekommen waren, erst da konnte eine analoge Veränderung auch auf wirthschaftlichem Gebiete eintreten.

Es ist kein Zufall, sondern innere Nothwendigkeit, daß um dieselbe Zeit, wo jener Franzose und jener Schweizer nicht nur ihr engeres Vaterland, sondern die ganze civilisirte Welt von dem Druck hierarchischer und politischer Knechtschaft befreit hatten, auch auf wirthschaftlichem Gebiet eine ähnliche Erlösung stattfand.

Dem Schotten Adam Smith gebührt das Verdienst, diese herbeigeführt zu haben.

Die Ergebnisse seiner auf den umfassendsten Beobachtungen beruhenden Studien über „Natur und Ursachen des Volkswohlstandes“ sind epochemachend gewesen. Ihre Hauptlehresätze sind menschliches Allgemeingut; sie werden für immer das Fundament bilden, auf dem die politische Oekonomie weiter zu bauen hat.*)

Smith's großes Verdienst, welches ihm für alle Zukunft bleiben wird, besteht darin, daß er das gesammte wirthschaftliche Wissen seiner Zeit zusammengefaßt und sich streng auf den Boden der Thatfachen gestellt, Erfahrungssätze daraus gezogen und in ein logisch gegliedertes System gebracht hat. Er vermied den großen Fehler seiner Vorgänger: gewisse aprioristische Ideen aufzustellen und diesen die Erscheinungen anzupassen. Eine lange Reihe von Jahren verbrachte er mit der Sammlung der einzelnen Thatfachen im Wirthschaftsleben nicht nur der englischen Nation, sichtet, prüfte, verglich, durchdachte wieder und wieder, bis endlich seine Gedanken zur Reife gelangt waren und er die Welt mit den vollendeten Früchten seines Geistes beschenkte.

Es ist nicht unseres Ortes, seine Begriffsbestimmungen vom Gebrauchs- und Tauschwerthe, vom Gelde, vom Kapital, seine Lehre von der Arbeitstheilung, vom Arbeitslohn, vom Wesen des Getreidehandels, der Kolonien und Banken u. s. w. u. s. w. darzulegen; wir wollen hier nur das eine hervorheben, welches für unsere Untersuchungen speziell von Wichtigkeit ist, nämlich die Stellung des Individuums. Smith erkennt den Hebel aller wirthschaftlichen Thätigkeit im Privatinteresse des Einzelnen. Dies ist die Quintessenz der Anschauungen seiner Zeit über das innerste Motiv aller menschlichen Thätigkeit überhaupt, und er führt sie nur auf das ökonomische Gebiet über. Er stellt also das Individuum in die Mitte des ganzen Wirthschaftslebens, um dieses gruppiert er alle Erscheinungen, und ihm vindicirt er die vollste Freiheit des

*) „Einiges, das er zertrümmert hat, wird sich nie wieder erheben, einiges, das er begründet hat, wird nie wieder untergehen, und, was das wichtigste ist, er hat eine Reform gestiftet, wie die gesammte Geschichte der Wissenschaften wenige ähnliche aufweist.“ Dieses über die Werke und das Verdienst eines gleichzeitigen deutschen Forschers vom ersten Range gefällte, berühmte Urtheil darf wohl auch auf Adam Smith Anwendung finden.

Handelns. Mit leuchtender Klarheit legt er die innere, sittliche Nothwendigkeit dafür dar, dem Individuum diese zu gestatten und gerade dadurch hat er einen Einfluß auf Mit- und Nachwelt ausgeübt, den selbst die geschickteste Darlegung seiner Irrthümer nicht hat beseitigen, höchstens in sehr geringem Maße schmälern können.

Durch Smith's Einfluß vollzog sich in der wirthschaftlichen Gesamtanschauung Englands der gewaltige Umschlag, dem es seinen riesenhaften Aufschwung in diesem Jahrhundert verdankte.

Das Versicherungswesen sah Smith lediglich als ein dem Privatbetriebe zufallendes rein kaufmännisches Gewerbe an, welches zu seiner Zeit mehr von Einzel-Versicherern als in Gemeinwirthschaft durch Gesellschaften betrieben wurde. Im Ganzen war die Prämie, namentlich für Feuerversicherungen, sehr niedrig (übrigens um ein Vielfaches höher als heut, aber die Brände waren auch zahlreicher und extensiver, wegen der unsolideren Bauart), und es wurde von vielen Leuten zwar etwas, aber nur von sehr Wenigen viel Geld daran verdient. Aus Leichtsinne und im Glauben, die nicht vorausgabte Prämie sei wirklich eine wirthschaftliche Ersparniß, versicherten etwa 19 Gebäudebesitzer unter 20, oder auch vielleicht gar 99 unter 100 ihr Haus nicht! — Bei der Seeversicherung war das Verhältniß günstiger; dennoch gingen auch damals, selbst in Kriegszeiten, viele Schiffe unversichert in See. Bei reichen Einzel-Kaufleuten, oder großen Gesellschaften, welche zwanzig bis dreißig Schiffe in See stechen ließen, wurde keins versichert, aus feiner Berechnung. (Eins deckte gewissermaßen das andere *).

*) Smith, wealth of nations, book I, chapter 10: That the chance of loss is frequently undervalued, and scarce ever valued more than it is worth, we may learn from the very moderate profit of insurers. In order to make insurance either from fire or sea risk, a trade at all, the common premium must be sufficient to compensate the common losses, to pay the expense of management, and to afford such a profit as might have been drawn from an equal capital employed in any common trade. The person who pays no more than this, evidently pays no more than the real value of the risk, or the lowest price, at which he can reasonably expect to insure it. But though many people have made a little money by insurance, very few have made a great fortune; and from this consideration alone, it seems evident enough, that the ordinary balance of profit and loss is not more advantageous in this



Senes Buch erschien 1776, zu einer Zeit, wo England in Personal-Union mit Hannover stand, und Göttingen mithin ein sehr geeigneter Ort war, um den Erzeugnissen des englischen Büchermarktes auf deutschem Boden zuerst Eingang zu verschaffen. Zu dieser Zeit lag aber dort der Jüngling seinen Studien ob, welcher als Mann berufen war, der Regenerator Preußens und Deutschlands nach der Katastrophe von Jena zu werden. Schon damals wurde Stein mit Smith's großem Werk bekannt, und da er durch den Umgang mit Brandes sowie durch Studium eine genaue Kenntniß auch der politischen auf dem Princip der Selbstverwaltung ruhenden Einrichtungen Englands erlangt hatte, so wirkte alles dies zusammen, um ihn zu der Aufgabe zu befähigen, Preußen aus seiner verzweiflungsvollen Lage zu befreien. Wir besitzen Stein's ausdrückliches Zeugniß darüber, daß er Smith als seinen wirthschaftlichen Lehrer betrachtet (Brief an Wincke vom 3. Januar 1806 bei Verz I, S. 328). Gewiß ein schwerwiegender Beweis, wie politische und wirthschaftliche Zustände einer Nation durchaus in Wechselbeziehung und Wechselwirkung mit einander stehen!

Es kann fast als eine unmittelbare Folge der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung angesehen werden, daß sich nun auch auf dem Gebiete des Versicherungswesens die Privatthätigkeit im Großen zu entfalten begann, und zwar mit der 1812 ins Leben getretenen „Berlinischen Feuer-Vericherungs-Anstalt“, einer Actiengesellschaft, welche sich auch die Deckung sowohl unbeweglicher

than in other common trades by which so many people makes fortunes. Moderate, however, as the premium of insurance commonly is, many people despise the risk too much to care to pay it. Taking the whole kingdom at an average, nineteen houses in twenty, or rather, perhaps, ninety-nine in a hundred, are not insured from fire. Sea risk is more alarming to the greater part of people, and the proportion of ships insured to those not insured is much greater. Many sail, however, at all seasons, and even in time of war, without any insurance. This may some-times perhaps be done without any imprudence. When a great company, or even a great merchant, has twenty or thirty ships at sea, they may as it were, insure one another. The premium saved upon them all, may more than compensate such losses as they are likely to meet with in the common course of chances. The neglect of insurance upon shipping, however, in the same manner as upon houses, is, in most case, the effects of no such nice calculation, but of mere thoughtless rashness and presumptuous contemp of the risk run.

wie beweglicher Habe zur Aufgabe stellte, genau ein Jahrhundert nach jenem oben erwähnten primitiven und gescheiterten Versuch absoluter Fürstenmacht auf diesem Gebiet.*)

Die weitere Entwicklung ging freilich sehr langsam. Die durch Europa's Erhebung gegen Napoleon hervorgerufene ungeheure Erregung mußte sich erst wieder beruhigt haben, bis man in Deutschland Muße fand, Wirthschaftsprojecte von so umfassender Ausdehnung und so eigenthümlicher Natur, wie es Versicherungsgeellschaften sind, in Angriff zu nehmen. Es entstanden in den zwei Jahrzehnten nach den Befreiungskriegen, und zwar:

A. an Prämien = Gesellschaften:

- 1) die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt (1819);
- 2) die Patriotische Asscuranz-Compagnie zu Hamburg für See-Transport und Feuer-Schäden, letztere sehr nebensächlich (1819);
- 3) die Preussische See-Asscuranz-Compagnie in Stettin (1821);
- 4) die Vaterländische Feuerversicherungs-Actiengesellschaft zu Elberfeld (1823);
- 5) die Berliner Hagel-Asscuranz-Gesellschaft (1823)**);
- 6) die Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft (1825),***);
- 7) die deutsche Lebens- = Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck (1828);
- 8) die Neue achte Asscuranz-Compagnie für Feuerschäden zu Hamburg (1835);

*) Die Gesellschaft erhielt ein ausschließendes Privilegium auf fünfzehn Jahre, welches im Jahre 1823 bei Gründung der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld dahin von der Regierung interpretirt wurde, daß es sich nur auf den bei Ertheilung des Privilegiums vorhanden gewesenen Besitzstand der Monarchie habe beziehen können.

**) Diese Gesellschaft arbeitete bis 1830, stellte dann aber, weil die Staatsregierung ihr nicht gestatten wollte, die Prämien nach ihrem Ermessen zu fixiren, ihre Geschäfte ein. Der König Friedrich Wilhelm III. wünschte darüber aufgeklärt zu sein, berief den Gründer Banquier Joseph Mendelssohn, und gestattete dann auf dessen Auseinandersetzungen die Festsetzung eines selbstständigen Prämientarifs, worauf 1832 die Neuconstituierung erfolgte. Es ist also die heut noch bestehende: „Berliner Hagel-Asscuranz-Gesellschaft von 1832“ gemeint.

***) Die heutige Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft.

- 9) die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft (1836)*);
- 10) die Abheilungen für Lebens- und Feuerversicherung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank (1836).

B. an Gegenseitigkeits = Gesellschaften:

- 1) die Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha (1819);
- 2) die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig (1823);
- 3) die Mobilien-Feuer- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a. D. (1826);
- 4) die Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha (1828);
- 5) die Hannoverische Lebensversicherungs-Anstalt (1829);
- 6) die Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig und
- 7) der Feuer-Affecuranz-Verein zu Altona (beide 1830);
- 8) die Allgemeine Renten-Anstalt in Stuttgart und
- 9) die Hannover-Braunschweigische Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft (beide 1833); endlich
- 10) die Allgemeine Versorgungs = Anstalt im Großherzogthum Baden, welche gegen Einlagen Renten oder Capitalien gewährt (1835).

Im Ganzen also je zehn Prämien- (Actien)- und Gegenseitigkeits-Gesellschaften von Bedeutung; außerdem eine Anzahl nur lokaler Feuerversicherungs-Vereine auf Gegenseitigkeit.

Auf Preußen entfallen also hiervon fünf Actiengesellschaften, davon drei für die Feuer-, und je eine für die Hagel- und die Lebens-Versicherung, und eine Gegenseitigkeits-Gesellschaft, gleichzeitig für Feuer- und für Hagel-Versicherung.

Das Jahr 1836 bezeichnet für uns den Abschluß einer Haupt-Periode in der Entwicklung des Versicherungswesens. Denn die seit den Karlsbader Beschlüssen in Deutschland eingetretene rückläufige politische Bewegung begann von da ab sich auf unser Wirthschaftsgebiet zu erstrecken, und fand für Preußen in dem Gesetz,

*) Die Gesellschaft erhielt gleichfalls ein ausschließendes Privilegium auf 15 Jahre.

betreffend das Mobilien-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 ihren Ausdruck. Concessionswesen im Ganzen und im Einzelnen, und polizeiliche Ueberwachung traten an die Stelle der bisherigen freieren Bewegung. Wenn sich trotz alledem das Privatversicherungswesen zu einer so hohen Blüthe, zu einer so kolossalen, in alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens aufs Tiefste eingreifenden Ausdehnung entwickelt hat, so ist dies ein Beweis der der Idee der Versicherung inhärenten organischen Gestaltungskraft. Begünstigt wurde diese Entwicklung indessen durch den nun beginnenden und sich mit Riesenschritten ausdehnenden Bau von Eisenbahnen, welchen sich die Erfindung des elektrischen Telegraphen als eines der außerordentlichsten Verkehrsmittel angeschlossen. Raum und Zeit haben hierdurch für das Versicherungswesen fast aufgehört, Hindernisse zu sein. Die Seetransportversicherung ist ihrer Natur nach, und die Feuerversicherung seit Legung der submarinen Kabel international.

Es erscheint nicht nothwendig, dies hier im Einzelnen bis auf den heutigen Tag zu verfolgen. Es genügt die Angabe, daß gegenwärtig (1880) in Deutschland von inländischen Privatgesellschaften thätig sind:

1) in der Feuer-Versicherung	14 auf Gegenf.,	18 auf Actien,
2) " " Lebens=	25 " "	13 " "
3) " " Hagel=	25 " "	6 " "
4) " " Transport=	17 " "	48 " "
5) " " Unfall=	4 " "	1 " "
6) Gemischte u. div. Branchen	43 " "	44 " "

zusammen 128 auf Gegenf., 130 auf Actien,

dazu 7) Lokal-Vereine aller Art 3026.

Diese Gesellschaften erhoben im genannten Jahre an Beiträgen resp. Prämien: die gegenseitigen ohne die Lokalvereine ca. 52, die Actien=Ges. ca. 133 Millionen Mark. (Dazu traten noch 15 Rückversicherungs=Actiengesellschaften, an welche etwa 11½ Million an Prämien abgegeben wurden.) An Schäden zahlten jene: c. 30½, diese c. 84½ Million Mark.

Jene, unter Nr. 6 „gemischte und diverse Branchen“ aufgeführten Gesellschaften enthalten theils diejenigen, welche z. B. neben

der Feuer= auch die Transport= oder Glas=Versicherung oder neben der Lebens= auch die Unfall= oder Transport=Versicherung betreiben, theils diejenigen Arten der Versicherung, welche gegen die Gefahr aus juristischen Ereignissen geschlossen werden, z. B. Hypotheken-, Credit-, Werthspapier=Ausloosung=, u. s. w. Versicherung. Es fehlt aber an statistischen Angaben über dieselben; wir haben uns daher auf diese Gesamtangabe beschränken müssen.

Zweites Kapitel.

Adolph Wagner.

Diesen Thatsachen gegenüber, durch welche die Leistungsfähigkeit des Privatversicherungsbetriebes auf das evidenteste dokumentirt wird, hat Adolph Wagner, und zwar vor Bekanntmachung des „Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Versicherung der in Bergwerken, Fabriken und anderen Betrieben beschäftigten Arbeiter gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle“, durch welchen nach der Absicht des Reichskanzlers, welcher Bundesrath und Reichstag zugestimmt haben, die Unfallversicherung dem Privatbetriebe entzogen und zu einem Regal der Staatsgewalt (ob eine Reichs- oder mehrere Landesanstalten, ist hier gleichgültig) gemacht werden sollte, in einer Monographie „der Staat und das Versicherungswesen“, Tübingen 1881 bei H. Laupp, die Behauptung aufgestellt und wissenschaftlich zu begründen versucht:

„die Versicherung ist ihrer Natur nach kein Geschäft, das der „freie Verkehr“ übernehmen und ausführen soll. Sie ist eine „öffentliche Einrichtung“ und muß als solche behandelt werden.“

Diese Ansicht kann nur im Zusammenhange mit Wagner's wissenschaftlicher Stellung in der Nationalökonomik überhaupt verstanden werden, weshalb wir diese zuvörderst darlegen müssen. Wagner hat sich (vgl. die Einleitung zu seiner „Grundlegung“, Leipzig und Heidelberg bei Winter, 1879) die Aufgabe gestellt: „an Stelle des physiofr. Smith'schen Systems einen Neubau zu

setzen“ und will dies auf systematischem und dogmatischem Wege erreichen, eine Arbeit, welche er für „ebenso wichtig und gewiß nicht für minder schwierig hält, als die monographisch-specialistische Arbeit“. Da nun Smith das Individuum in die Mitte gestellt und zum Zweck des Gemeinschaftslebens gemacht hat, so will er umgekehrt nach den Bedingungen des wirthschaftlichen Gemeinschaftslebens die Sphäre der wirthschaftlichen Freiheit des Individuums bestimmen. Ihm ist die Aufgabe unserer Zeit in dem Worte von Rodbertus enthalten: „die Volkswirthschaft muß wieder mehr Staatswirthschaft werden“. Demgemäß verlangt er auch eine dem Gesamtbedürfniß des Volks entsprechende Gestaltung der wirthschaftlichen Rechtsordnung, der Besitz- und Erwerbsordnung durch den Staat (§ 55). Dieser Aufgabe entsprechend will er die weltwirthschaftliche — auf den günstigeren physikalischen Momenten des maritimen Communications- und Transportwesens beruhende, daher ältere, zum internationalen Verkehr und Güteraustausch hindrängende, der Freihandelstheorie günstige — Entwicklung hinter die volkswirthschaftliche zurückgestellt wissen.

Sein Gedankengang ist nun in Weiterem folgender:

Von den beiden volkswirthschaftlichen Problemen der größtmöglichen Produktion der Güter und der guten Vertheilung des Volks-Einkommens sei bisher vornehmlich das Erstere in der Theorie und zwar durch den ökonomischen Individualismus berücksichtigt worden. Erst der ökonomische Sozialismus, d. h. das Prinzip der Ordnung der Gesellschaft und Volkswirthschaft zunächst nach den Bedürfnissen dieser als Totalitäten oder von Gesellschaftswegen, habe das Verdienst, das zweite in den Vordergrund geschoben zu haben. Aber der Zusammenhang beider Probleme sei nicht genügend berücksichtigt, was erst er zu thun sich bestrebe, und womit er zugleich die Grundlage für die volkswirthschaftliche Beurtheilung des Privateigenthums, besonders des privaten Capital- und Grundeigenthums gewinne. Die Vertheilung des Volks-Einkommens, im wirklichen Leben das Ergebniß des auf Grund einer bestimmten Rechtsordnung und eines bestimmten Zustandes der Sittlichkeit und der Volkssitte, geführten Kampfes entgegengesetzter Interessen, lasse sich praktisch vornehmlich durch den Staat mit seiner Zwangsgewalt beeinflussen oder in gewünschter Richtung verändern; und

zwar dreifach: erstens, durch Veränderungen des dem privatwirthschaftlichen Verkehr zu Grunde liegenden Rechts; zweitens, durch eine bestimmte Finanz- und Steuerpolitik des Staates; drittens, durch unmittelbares Dazwischentreten des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems in dem Produktions- und Vertheilungsprozeß der Güter, d. h. durch neue oder vermehrte Uebernahme bezüglich der (auch materieller) Thätigkeiten als „öffentliche“ auf den Staat, die Gemeinde und auf die sonstigen „Selbstverwaltungskörper“.

Im Verlauf seiner Darstellung giebt Wagner nun als die eigentlichen organischen Zwecke der Zwangsgemeinwirthschaft „Staat“ an:

A. den Rechts- und, damit verbunden, den Machtzweck,

B. den Cultur- und Wohlfahrtszweck.

Beide bedingen sich gegenseitig und sind der Ausfluß der sittlichen Aufgabe des Staats als der höchsten Form menschlicher Gemeinschaften. Für die volkwirthschaftliche Betrachtung des Staats müssen sie aber unterschieden werden. Der Rechts- und Machtzweck ist sein Hauptzweck, und alle zu dessen Erfüllung dienenden Thätigkeiten, welche er früher vielfach mit den Privaten theilte (Justiz, Polizei, bewaffnete Macht), sind im Laufe der geschichtlichen Entwicklung und aus dem inneren Grunde, daß das Recht ein es sein und einheitlich gehandhabt werden muß, principieell ausschließlich dem Staate vorbehalten und können von Andern nur in seinem besonderen Auftrage ausgeübt werden.

Der Cultur- und Wohlfahrtszweck steht in zweiter Linie und kann erfahrungsgemäß auf ein Minimum reducirt werden. Als das Ziel des modernen Culturstaats der europäischen Civilisation bezeichnet Wagner unter Berufung auf W. v. Humboldt: möglichst nur die allgemeinen Bedingungen für die Entwicklung des selbstthätigen Individuums zu erfüllen und dadurch unter Erhaltung der „Eigenthümlichkeit der Kraft und der Bildung“ des Einzelnen, einen immer größeren Theil der Bevölkerung zum Mitgenuß an den Culturgütern zu erheben. Dem entsprechend sind die Leistungen des Staats doppelter Art: Herstellung von Einrichtungen und Anstalten, welche mittelbar die genannten Interessen durch Beseitigung von Hindernissen fördern (z. B. Wasseranlagen, Straßenbauten), oder solche, welche von den Staatsangehörigen unter

bestimmten Bedingungen unmittelbar zur Bedürfnisbefriedigung benutzt werden können (z. B. Schulen, Verkehrsanstalten).

Ein Theil dieser Staatsleistungen zur Durchführung des Cultur- und Wohlfahrtszwecks bildet im engeren Sinne die sogenannte volkswirthschaftliche Verwaltung. Wagner weist dieser u. a. das Verkehrsweisen zu und zählt zu letzterem: Maaß und Gewicht, Münze, Banken, Versicherungs-, Communications- und Transportweisen. (Inwiefern das Versicherungsweisen von dem Verkehrsweisen spezifisch verschieden ist, werden wir später zeigen.)

Beide Staatszwecke drängen nach extensiver und intensiver Ausdehnung, der Machtzweck mehr aus inneren, der Culturzweck mehr aus äußeren, praktischen Gründen. Dennoch will Wagner auch letzteren eine innere Nothwendigkeit vindiciren und zwar weil er glaubt, daß in dem uralten Streit zwischen der Freiheit des Individuums und seiner Beschränkung durch die Allgemeinheit wir uns jetzt in einer rückläufigen, dem Ueberwiegen der Beschränkung zugeneigten Periode befinden. Diese Anschauung, in Verbindung mit dem Eindruck, welchen die Ausschreitungen der Speculation gleich nach dem französischen Kriege auf ihn hervorgerufen haben, bringt Wagner zu der äußerst gefährlichen Concession an den extremen Sozialismus: das Privateigenthumsrecht an Grundstücken, namentlich an städtischen, aufheben und in ein allgemeines umwandeln zu wollen, so daß dem bisherigen Eigenthümer als Entschädigung nur ein Rentenbezug gewährt wird. —

In einer von ihm auf der evangelisch-lutherischen Conferenz vom 12. October 1871 gehaltenen Rede über die sociale Frage sagte Wagner wörtlich:

„In neuester Zeit zeigt sich bei uns namentlich in der Bauplatzspeculation und in der Steigerung der Wohnungsmiethen in den großen Städten ein bisher zwar wiederum rechtlich gestatteter, aber nichts desto weniger ökonomisch ungerechtfertigter und sittlich unerlaubter Mißbrauch des Grundeigenthumsrechts. Das letztere kommt hier als wahres Monopol mit allen schlimmen Folgen desselben zur Geltung. Dasselbe gilt von den prellerischen Miethsteigerungen, die namentlich von Häuserspeculanten vorgenommen werden, nur um bald das eben gekaufte Haus wieder zu einem, dem

höheren Miethsertrag entsprechenden Kapitalwerth loszuschlagen. Durch die Bauplatzspekulation, welche den Baugrund vor-enthält, wird diese Miethssteigerung wesentlich mit begünstigt. Dem Publikum bleibt nichts übrig, als sich vom „Haus Herrn“ das Fell über die Ohren ziehen zu lassen. . . . Vielleicht wird eine Reform des städtischen Grundeigentumsrechts durch die Staatsgesetzgebung nicht lange mehr ausbleiben können. Weitgreifende Ideen verbreiten sich selbst bei solchen Volkswirthen, welche der Staatseinmischung in Privatrechtsverhältnisse, einem der Hauptverlangen der Sozialisten, bisher am meisten abhold waren.“

Auf die von Oppenheim hiergegen gerichtete Kritik antwortete Wagner in seinem „Offenen Brief“ vom 10. April 1872, noch weiter gehend, unter Anderem Folgendes:

„Freilich sage ich Ihnen gleich offen, daß meine dortigen Erörterungen vornehmlich zu Gunsten des ländlichen Grundeigentums gelten und im städtischen, vor Allem im großstädtischen Grund- und Hauseigentum die Frage mannigfach anders liegt. Der Uebergang des städtischen Grundeigentums in die Hände geriebener Spekulanten, die ihre „wohlverdienten“ Börsengewinnste auf diese Weise sicher stellen, oder die das Hauseigentum wechseln, wie den Werthpapierbesitz, und durch die Daumenschraube der Miethsprellerei raubartige Einkommensübertragungen der nicht-grundbesitzenden auf die grundbesitzenden Klassen erpressen, — dieser Uebergang liefert allerdings gefährlichere Argumente zu Gunsten der These der Sozialdemokratie, als Alles, was die letztere in allen ihren Kongressen zusammengenommen vorgebracht hat. Der Monopolcharakter des Grundeigentums tritt da zu deutlich und Dank der sittlichen und Bildungsqualität vieler der betreffenden Besitzer auch zu schamlos hervor. . . Dauern diese Zustände an, so wird allerdings die tiefgreifende Reform des Eigentums nicht ausbleiben können, vielleicht selbst der Uebergang des Grundeigentums der Großstädte an die Gemeinde oder den Staat.“

Inwieweit solche Anschauungen Wagner geeignet erscheinen

lassen, als Neubaufünftler an Stelle Adam Smith's zu treten, wollen wir hier nicht weiter unterjuchen.

Diesen Standpunkt hat Wagner noch bis in die neueste Zeit festgehalten. In seiner „Grundlegung“ 2. Auflage, 1879, lesen wir (§ 357):

„Die üblichen Rechtfertigungsgründe, welche vom Standpunkte des volkswirthschaftlichen Produktionsinteresses und zum Theil auch vom Standpunkte richtiger Sozialpolitik aus für privates Grundeigenthum sprechen und zugleich die geschichtliche Entwicklung der Institution mit erklären, verlieren für städtisches Grund- und Hauseigenthum, wenigstens in den Städten und besonders wieder in den Großstädten nach den obwaltenden Wohnungsverhältnissen und dem Stande der Technik ihre Bedeutung bei uns so gut wie vollständig“.

Und im § 361 faßt er die Ergebnisse seiner Untersuchungen dahin zusammen:

„Vom sozialpolitischen und vom Vertheilungsinteresse aus betrachtet, wäre daher die Beseitigung dieses Eigenthums eher erwünscht als unerwünscht. . . . Die allmälige Annäherung an dieses Ziel ist nach dem Dargelegten auch nicht mit so unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden, als es scheinen könnte. . . . Die praktische Verwirklichung der Maßregel, vollends in allgemeinerer Ausdehnung, ist sicherlich für irgend absehbare Zeit noch nicht zu erwarten: aber, was eben für die wissenschaftliche Auffassung das Wichtige ist, nicht weil diese Verwirklichung unerwünscht, auch nicht weil sie unmöglich, und nicht einmal in erster Linie, weil sie so außerordentlich schwierig wäre, sondern weil die Forderung fast noch keine Unterstützung in der öffentlichen Meinung findet. Mit anderen Worten, nicht am Können, sondern am Wollen fehlt es“.

Sene, dem Culturzweck des Staats inhärente Eigenschaft des Drängens nach extensiver und intensiver Ausdehnung nöthigt Wagner also, nach und nach alle Gebiete der öffentlichen Thätigkeit in sein Bereich zu ziehen. Er giebt zu, daß hier von Fall zu Fall eine Prüfung einzutreten habe, und, da er der Ansicht ist, daß jetzt für das Versicherungswesen die Zeit gekommen sei, wo es

in Erfüllung des staatlichen Culturzwecks aus der privaten in die öffentliche Wirthschaft übergeführt werden müsse, so schiebt er sich an, diese Prüfung zu vollziehen, was denn in der bereits citirten Monographie von ihm geschehen ist. —

„Was praktisch nicht durchführbar, ist theoretisch nicht haltbar.“ So sagt Wagner selbst, und hiernach wollen wir bei Prüfung und Beurtheilung seiner Gründe verfahren.

Zeit dem Eisenacher Congreß der Kathedersocialisten (1873) hat Wagner auf der damals betretenen Bahn einen großen Fortschritt gemacht. In dem von ihm erstatteten Referat über das Actiengesellschaftswesen spielt das Versicherungswesen noch eine ziemlich nebensächliche Rolle. Allerdings kam er auch damals schon durch die in seiner zweiten These ausgesprochene (nicht bewiesene) Behauptung: daß die hauptsächlichsten Mißstände bei Gründung und Verwaltung von Actiengesellschaften in einer unpassenden Ausdehnung ihres Gebiets zu suchen seien, zu der Ansicht, daß dies eine doppelte Einschränkung erfahren müsse; einmal durch Begünstigung des Genossenschafts- resp. des Gegenseitigkeits-Princips, zweitens aber und hauptsächlich dadurch, daß die öffentliche Unternehmung an die Stelle der „factisch ein Monopol ausübenden“ Actiengesellschaften trete, namentlich auch auf den Gebieten des Verkehrs wesens, sowie der Anstalten für locale und wirthschaftliche Gemeinschaftsbedürfnisse (Gas, Wasserwerke, Markthallen, Viehmärkte u. s. w.) und endlich des Bank- und Versicherungswesens (These 3, 4 und 6). Der von Wagner auf Grund dieser Thesen formulirte Antrag wurde mit unwesentlicher redactioneller Aenderung mit schwacher Majorität angenommen und enthielt den Schlußsatz:

„Außerdem (nämlich den eben bezeichneten Gemeinschaftsbedürfnissen) findet dieselbe (die öffentliche Unternehmung) auch im Bank- und Versicherungswesen neben Erwerbsgeschäften und Genossenschaften oft eine passende Thätigkeit.“

Wir wüßten wirklich nicht, was sich hiergegen vom legislatorischen Standpunkt, wenigstens auf dem Gebiete der Feuerversicherung einwenden ließe; der öffentliche Betrieb derselben (Immobilienversicherung) ist über zwei Jahrhunderte alt, hat sich seiner Zeit

als segensreich erwiesen, und wenn man meint und wünscht, daß ihm neben den Actien- und Gegenseitigkeits-Gesellschaften oft eine passende Stelle gegönnt werden möge, so ist dem nur zuzustimmen.

Diese passende Stelle ist unserer Meinung nach die Erhaltung der öffentlichen Societäten in ihrem Besitzstande als Immobilier-Gegenseitigkeits-Gesellschaften. Als solchen mag ihnen der öffentliche Charakter gewahrt bleiben. Soweit sie sich auf die Versicherung von Mobilien eingelassen haben, sind sie als Privatanstalten zu betrachten, und es wäre für die Klarlegung der Situation durchaus wünschenswerth, daß sie diesen in allen Beziehungen gleichgestellt würden.

Zu einer Neureinigung öffentlicher Societäten liegt eine Veranlassung überall nicht vor. —

Wagner stand damals dem Versicherungswesen noch sehr unbefangen gegenüber. Er kannte so gut wie gar nichts davon — praktisch nichts davon zu verstehen hat er ja auch vor Kurzem noch öffentlich eingestanden, — und namentlich hatte die im Ergänzungsheft IV zur Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Bureau's erschienene Abhandlung: „Die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland und ihre rechtliche Stellung gegenüber den Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften“ von v. Hülsen und Brämer ihren Einfluß auf ihn noch nicht ausüben können, weil — sie damals noch nicht erschienen war. Seitdem aber diese, wie wir einräumen, sehr geschickt abgefaßte Parteischrift ans Licht getreten ist (1874), hat sie sowohl in ihrem statistischen, wie in ihrem volkswirtschaftlich-juristisch=deductiven Theil bestimmend auf Wagner eingewirkt. Er glaubt in ihr die Quintessenz aller Asscuranzersfahrung und =Theorie gefunden zu haben, und also nichts besseres thun zu können, als in verba magistrorum zu schwören. Dabei übersieht er aber, daß der Hülsen=Brämer'sche Standpunkt ein höchst einseitiger ist, und daß die statistischen Nachweise unhaltbar sind. Er hat den Fehler begangen — und das machen wir ihm, als einem berufsmäßigen Forscher der Wissenschaft, als dem Inhaber eines ordentlichen Lehrstuhls an der Berliner Universität, zum schweren Vorwurf, daß er nicht auf die Quellen zurückge-

gangen ist, sondern den Inhalt des Bechers in gutem Glauben als unverfälschtes Getränk genossen hat. — —

Wagner knüpft nun in seiner in Rede stehenden Brochüre an das bekannte Rundschreiben des Reichskanzlers vom 4. August 1879 an, und spricht zunächst seine Verwunderung darüber aus, daß ein großer Theil der Fachpresse darin die Anbahnung einer Verstaatlichung des Versicherungswesens erblickt habe, während doch von einer solchen nichts darin zu lesen sei, und er schreibt dies dem engen Zusammenhang dieser Presse mit den Gewerbsinteressen des Versicherungs-„Geschäfts“ zu. Auch sein principieller Gegner Hopf*) meint, daß durch das Schreiben die Vermuthung erweckt sei, als solle es die Einleitung zu einer schließlichen Verstaatlichung bilden, während es doch mit keiner noch so versteckten Andeutung darauf hinweise, und bringt dies mit der starken Empfänglichkeit der Zeit für solche Ideen in Verbindung. Aber, ganz abgesehen von den bei dem Reichskanzler von gewisser Seite vorausgesetzten Ideen über die Verstaatlichung des Versicherungswesens, ist Wagner der Ansicht, daß eine principiell veränderte Organisation desselben ernstlich in Frage komme, sowohl aus tieferen, in der Natur dieses wirthschaftlichen Gebietes liegenden Gründen, als wegen der inhärenten Mängel seiner jetzigen Einrichtung.

Wir haben im Eingange dieser Schrift gesagt, daß das onus probandi in der Regel dem obliege, welcher eine Veränderung des bestehenden Zustandes herbeizuführen wünscht. Wagner stimmt damit überein. Er fühlt, daß ihm der Beweis für die Güte und innere Nothwendigkeit seiner Verbesserungspläne obliege, und er versucht ihn zu führen.

Die Prüfung dieser Beweisführung ist unsere Aufgabe.

*) Aufgaben der Gesetzgebung im Gebiete der Feuerversicherung von Dr. juris F. Hopf, Bevollmächtigtem der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha. Berlin bei Reimer 1880. Diese Schrift erschien kurz vor der Wagner's, welcher sie mehrfach citirt und ihre Objectivität anerkennt. Daß Hopf, ein ebenso ausgezeichnete Praktiker, wie Theoretiker seines Faches, obgleich Director einer auf dem Princip der Gegenseitigkeit beruhenden Anstalt, kein grundsätzlicher Gegner des Actienprinzips ist, läßt seine Schrift klar erkennen, und war auch von einem so unbefangenen Beurtheiler gar nicht anders zu erwarten.

Drittes Kapitel.

Die Natur der Versicherung.

Die volkswirtschaftliche Natur der Versicherung besteht in der Vertheilung der, den Einzelnen treffenden vermögensnachtheiligen Folgen eines zufälligen Unglücks auf die — entweder nur thatsächliche oder auch gleichzeitig rechtliche — Gemeinschaft der Versicherten; sie ist nur thatsächlich bei den Actien-, gleichzeitig rechtlich jedoch bei den Gegenseitigkeits-Gesellschaften.

Die Versicherung unterscheidet sich demzufolge von der ihr nur äußerlich ähnlich scheinenden Wette oder dem Spiel durch das ihr innewohnende ethische Element, welches jenen gänzlich fehlt. Sie erhält den Besitzstand des, einen integrierenden Theil des Ganzen bildenden Einzelnen, und befähigt ihn so, seine ihm als Staatsbürger, wie als Familienvater obliegenden, in Gelde schätzbaren Pflichten zu erfüllen. Dieser erhaltende Charakter bestimmt auch ihre Grenze; sie soll der Regel nach kein Mittel zur Bereicherung sein. Der bei der Seetransportversicherung vorkommende versicherbare, in der technischen Asscuranzsprache „imaginär“ genannte Gewinn ist nur als eine Ausnahme aufzufassen und darf nicht als ein auf die Landversicherung übertragbarer Grundsatz angesehen werden.

Mit diesem ethischen Element steht der der Prämien-Versicherung eigene und charakteristische Zug der Speculation auf beiden Seiten nicht im Widerspruch. Der Versicherte hofft: im Unglücksfalle mehr herauszubekommen, als er durch Zahlung der Prämien

seinerseits geleistet hat, und der Versicherer hofft: daß die Summe der von ihm eingenommenen Prämien größer sein werde, als die Summe der von ihm für die einzelnen Unglücksfälle zu vergütenden Schäden.

Die Speculation des Versicherten gründet sich ethisch auf die Verhütung der Folgen eines als möglich vorausgesetzten Unglücksfalles durch die freiwillige Hingabe eines — wenn auch nur kleinen Theiles seines Einkommens, auf dessen Genuß er also verzichtet. Es ist ein unnützes Opfer, wenn dieser Unglücksfall überhaupt nicht eintritt. Bei dem Normalfall der Lebensversicherung ist der Unglücksfall das zu frühe Eintreten des Todes, wodurch eben der Sparprozeß, durch welchen der Nachlaß auf eine bestimmte Summe gebracht werden soll, unterbrochen, und die Erreichung des Zieles unmöglich gemacht wird. In der Sicherheit, dieses Ziel trotz des zu frühen Todes zu erreichen, liegt eben das ethische Moment dieser Versicherung.

Das ethische Moment in der Speculation des Versicherers besteht dagegen in dem Schutz, den er den einzelnen Versicherten gegen die Folgen des eingetretenen Unglücksfalles gewährt, gleichviel, wie hoch das ihm von diesen dagegen gewährte Opfer sei; er zahlt ohne Rücksicht darauf, ob er die Prämie einmal oder wie oft empfangen hat, ohne Rücksicht darauf, um wieviel etwa der Schade die empfangene Prämie übersteigt.

Dieses Moment der Speculation characterisirt daher die Versicherung als ein objectives Handelsgeschäft auf Seiten des Versicherers, als ein subjectives auf der der Versicherten, auch wenn die Versicherung in der Form einer Gegenseitigkeitsanstalt auftritt, bei welcher die Gemeinschaft der Versicherten die Stelle des Versicherers dem einzelnen versicherten Mitglied gegenüber übernimmt. *)

Wahrer Gegenstand der Versicherung ist daher auch keineswegs die Sache selbst, oder die Person, welche als „versichert“ im technischen Sinne bezeichnet wird, sondern das Vermögensinteresse,

*) Die frühere Anschauung, der zu Folge jeder Teilnehmer gleichzeitig in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten steht, und welche z. B. in den Reglements der öffentlichen Feuerversicherungs-Societäten Preußens Ausdruck gefunden hat, ist nicht correct.

welches an deren Erhaltung oder deren Leben geknüpft ist, und welches durch einen möglicherweise überhaupt oder möglicherweise zu früh eintretenden Unglücksfall bedroht ist.

Der Versicherung fehlt somit das Merkmal der Körperlichkeit.

Aus allem diesem ergeben sich nun eine Reihe, das Institut der Versicherung eigenthümlich charakterisirender Momente:

1. Die Gefahr, gegen deren Folgen Versicherung genommen und gegeben wird, muß möglichst vertheilt werden, damit der durch ihren nicht gehofften Eintritt herbeigeführte Schade in möglichst enge Grenzen gebannt werde, und die vom Versicherer rechtlich übernommene Ersatzleistung auch factisch möglich bleibe.

Das Princip der Vertheilung der Gefahr nimmt im Versicherungswesen dieselbe Stelle ein, wie das der Theilung der Arbeit bei den übrigen menschlichen Thätigkeiten. Jenes ist nur objektive, dieses subjektive Ausdrucksweise. Die Uebernahme der überhaupt vorhandenen Gesamtgefahr ist die Gesamtaufgabe oder Arbeit aller Versicherer, welche dieselbe nach Maßgabe der den Einzelnen zu Gebote stehenden Mittel unter sich vertheilen und so ihre Aufgabe lösen oder ihre Arbeit thun.

Diesem Grundprincip verdankt die Mitversicherung und die aus ihr hervorgegangene Rückversicherung ihre Entstehung und systematische Ausbildung. Indem also die Gesamtgefahr in eine unermessliche Zahl einzelner Gefahrsobjekte getheilt oder aufgelöst wird, übernimmt der einzelne Versicherer den auf ihn entfallenden Theil, so daß er — zumal wenn diese Uebernahme freiwillig ist — nicht zu besorgen braucht, es werde der Unfall, welcher eines dieser Objecte ergriffen hat, sich auf viele oder gar alle der von ihm übernommenen übertragen. Dadurch allein erreicht er die Gewißheit der Erfüllung seines Zweckes: mit seinen Mitteln den übernommenen Verpflichtungen gerecht werden zu können. Wenn es sich also z. B. um die Uebernahme der von den sämtlichen Häusern einer Stadt dargestellten Gefahr des Unterganges durch eine Feuersbrunst handelt, so ist es die Aufgabe des einzelnen Versicherers, das Gesamttrisiko in Vergleich zu seinen Mitteln zu ziehen, und wenn er findet, das jenes diese z. B. um das so und so vielfache z. B. das zehn- oder zwanzigfache übersteige, so wird er eben

nur den verhältnißmäßigen Theil übernehmen können. Er wird also nur diesen Theil und in weiterer Consequenz dieser Arbeitstheilung immer nur z. B. je das zehnte oder zwanzigste Haus in Deckung nehmen. Die übrigen Theile werden dann nach demselben Princip von den anderen Versicherern übernommen werden, indem z. B. der zweite Versicherer je das 2., 11., 21. Haus u. s. w., der dritte je das 3., 12., 22. u. s. w., u. s. w. übernimmt. So theilen sich die vorhandenen Versicherer in die Arbeit der Gefahrsübernahme, indem sie auf diese Weise ihre Leistung — den Schadensersatz, so vertheilen, daß die rechtlich übernommene Verpflichtung auch factisch zu leisten möglich ist.

Wagner zieht für seine Theorie der allgemeinen Zwangsbetheiligung das Beispiel der Stadt Berlin heran (S. 23), wo eine öffentliche Societät das gesammte Immobilienvermögen, aber neunundzwanzig verschiedene Privat-Anstalten das Mobilienvermögen deckten, mit Summen von 160—3 Millionen, ja bis $\frac{1}{7}$ Million herab, und nennt das eine „ungemeine Zerplitterung“ des Betriebes, durch welche große Kostensummen aufgehäuft würden, welche volkswirtschaftlich zum Theil als Verlustposten gelten müßten. Dieses Beispiel beweist aber weder für ihn noch gegen uns, denn die Theilung der Arbeit wird hier subjectiv von einer Gemeinschaft von etwa 19 000 Versicherern übernommen und objectiv liegt in den ganzen Anlagen der Stadt, der Bauart der Häuser, der Breite der Straßen, der räumlichen Ausdehnung des Complexes eine solche Vertheilung der Gefahr vor, daß selbst das Zusammentreffen einer ganzen Reihe sehr unglücklicher Umstände die Societät nicht in die factische Unmöglichkeit versetzen würde, ihren Verpflichtungen den einzelnen Mitgliedern gegenüber nachzukommen. Das Beispiel Hamburgs, welches zur Deckung seines ungeheuren Schadens von 1842 eine noch heut nicht getilgte Anleihe aufnehmen mußte, beweist nur die Größe seines Credits; aber wahrlich nicht die Nichtigkeit der Theorie von der allgemeinen Zwangsbetheiligung. Auch ist das äußerst bedenkliche der nicht genügenden Vertheilung der Gefahr schon oft, auch im Schooße der städtischen Vertreter gewürdigt, und der Wagner'sche Vorschlag, der ja implicite in seinen Darstellungen liegt, auch die von jenen neunundzwanzig Privatversicherern übernommene, im Mobilienvermögen reprä-

sentirte Gefahr auf die Societät zu übernehmen, kann sicher sein, nicht einen sachverständigen Vertheidiger zu finden.

Wagner erkennt eben nicht, daß hier, völlig bewußt, das Princip der „nothwendigen Arbeitstheilung“ der wirkende Factor gewesen ist, und es immer bleiben muß, wenn nicht die Zweckerfüllung durch zu große Inanspruchnahme der Mittel zu einer faktischen Unmöglichkeit werden soll. Die Arbeitstheilung ist also auch hier eine innere d. h. in dem höchst wünschenswerthen Austausch ihrer Produkte begründete Nothwendigkeit, und es können daher die dadurch hervorgerufenen Unkosten volkwirthschaftlich keineswegs als Verlustposten gelten, denn durch ihre Aufwendung werden eben die durch die Sache selbst erst entstehenden realen und personellen Bedürfnisse befriedigt.

2. Die Gefahr muß häufig, oder mit einer gewissen Regelmäßigkeit eintreten, damit der Grad der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts überhaupt wenigstens einer approximativen Schätzung unterliegen kann. Bei der Lebensversicherung ist es (für den Normalfall) die Gefahr eines den Gesetzen der Absterbeordnung zuwider erfolgenden vorzeitigen Sterbens, welche der Taxirung nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterliegt.

3. Die Gefahr darf nicht vom Versicherten selbst herbeigeführt werden, da sonst ihm gegenüber kein Zufall vorliegt.

4. Die Gefahr, gegen welche Versicherung gegeben wird, muß genau bezeichnet sein. Diese Gefahr kennt in der Regel nur der Versicherte genau. Nur er wird in der Regel z. B. die Seetüchtigkeit seines Schiffes, die Feuergefährlichkeit seines Gewerbes, die von ihm überstandenen Krankheiten speciell kennen. Er muß daher den Versicherer über alle einzelnen Momente der zu übernehmenden Gefahr vollständig unterrichten, damit dieser deren Größe auch vollständig zu übersehen vermag.

5. Da die vom Versicherer zu übernehmenden Gefahren individuell höchst verschieden sind, so muß der vom Versicherten für die Uebernahme der von ihm offerirten Gefahr zu zahlende Preis derselben adäquat sein.

6. Dieser vom Versicherten zu zahlende Preis kann aber nur der objectiv zu übernehmenden Gefahr adäquat sein, denn nur für diese ist eine Durchschnittsgefahr vorhanden. Liegt eine

subjective Gefahr, oder auch nur der Verdacht einer solchen vor: d. h. glaubt der Versicherer annehmen zu können, daß der Versicherte den Unglücksfall, für dessen vermögensnachtheilige Folgen er haften soll, selbst herbeiführen werde, so ist dieser Gefahr gegenüber kein Kaufpreis mehr adäquat.

7. Wegen der Möglichkeit dieser subjectiven Gefahr muß dem Privat-Versicherer ein Wahlrecht bleiben, ob event. unter welchen Bedingungen er die angetragene Versicherung überhaupt annehmen will. Dem öffentlichen Versicherer dagegen kann ein solches nicht zugestanden werden. Denn das Fundament aller öffentlichen Anstalten, sie mögen einen Zweck haben, welchen sie wollen, besteht darin, daß bei ihnen „die Pflicht und nicht das Recht im Sinne einer willkürlich auszuübenden Befugniß als der hauptsächlichste Gesichtspunkt erscheint.“ Sobald also ein Versicherer die unbedingte Annahmepflicht aufgiebt und sich ein Wahlrecht vindicirt, so giebt er auch seinen Character als öffentlicher Versicherer auf, und wird Privat-Versicherer. Ob ein Versicherer beide Eigenschaften in sich vereinigen könnte, und also z. B. für die Immobilien öffentlicher, für die Mobilien Privat-Versicherer sein, müßte im Princip verneint werden; daß es factisch vorkommt, rechtfertigt die Inconsequenz nicht.

8. Der Versicherte muß ein vermögensrechtliches Interesse an der Erhaltung des versicherten Objectes haben; in der Regel wird es das des Eigenthümers, es kann aber auch das des Nutznießers, Pfandgläubigers, Pächters u. dgl. sein. Das Interesse des Lebensversicherten besteht darin, daß er seinen Nachlaß auf eine bestimmte Summe bringen will; diese Summe fixirt er im Versicherungsvertrage; er kann seinen Zweck nur durch regelmäßige Ansammlung verhältnißmäßig kleiner Beträge erreichen, welche ihm der Versicherer verzinst; er braucht zu dieser Ansammlung eine bestimmte Anzahl Jahre. Stirbt er früher, so ist das an jener Summe am Tage seines Todes Fehlende, also die Differenz zwischen dem wirklich Angesammelten und der Versicherungssumme, sein Schade; denn er stirbt ärmer, als er gewollt hat, sein Nachlaß ist die vermögensrechtliche Fortexistenz seiner Person. Es handelt sich also auch bei dem Normalfall der Lebensversicherung um sein — des Versicherten — vermögensrechtliches Interesse, darum ist auch sie

wahre Versicherung, was wir hier beiläufig gegen Thöl, Dernburg, Endemann und einige andere bemerken.

9. Da das vermögensrechtliche Interesse durch den Tauschwerth des (natürlich stets genau zu bezeichnenden, also individuell bestimmten) Objectes begrenzt ist, so darf die Güter-Versicherung nicht über diesen Tauschwerth hinausgehen. Das menschliche Leben hat keinen Tauschwerth; folglich kann auch das an seine Fortexistenz geknüpfte Interesse so hoch gegriffen werden, als es dem Versicherten beliebt. Factisch findet dies seine natürliche Grenze in zwei Momenten: dem der Aufbringung der Prämien und dem der Leistungsfähigkeit des Versicherers. Gesezt auch: es könnte Jemand jährlich 3 Millionen aus seinen Einkünften entnehmen und zur Zahlung der Prämien verwenden, so würde doch selbst die Gesamtheit aller Versicherungsgeellschaften der Erde ihm nicht einen Betrag von etwa 100 Millionen als Versicherungssumme garantiren können, weil das auf nur zwei Augen gestellte Risiko ein ganz unverhältnißmäßig großes und das Princip der Vertheilung der Gefahr völlig außer Acht gelassen wäre; die factische Möglichkeit der Erfüllung einer rechtlich zweifellosen Verpflichtung würde dadurch in Frage gestellt, und das widerspräche eben der Natur der Versicherung.

10. Da die Versicherung immer nur den Ersatz des wirklichen Schadens bezweckt, so bildet die Versicherungssumme auch immer nur die Grenze der Ersatzpflicht des Versicherers, niemals den Gegenstand derselben.

11. Gegenstand der Ersatzforderung ist vielmehr der erlittene Schaden, oder der Betrag des geminderten Tauschwerths.

12. Die Versicherung gegen Prämie ist ein absolutes Handelsgeschäft auf beiden Seiten*). Aber zwischen ihr und allen anderen Handelsgeschäften bestehen mehrere principielle Unterschiede.

13. Erstens der, daß bei diesen einer **effectiven** Leistung immer auch eine **effective** Gegenleistung gegenübersteht, bei der Versicherung dagegen der **effectiven** Leistung auf Seiten des Versicherten nur das Versprechen einer Gegenleistung Seitens des Versicherers für einen möglichen Fall gegenübergestellt wird. Dies gilt nicht nur von der gesammten Güterversicherung, sondern

*) Vgl. Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch. § 271, Ziffer 3.

auch von der Personenversicherung, denn bei der letzteren ist wenigstens das *quando* stets *incertum*, wenn auch, wie bei der am häufigsten vorkommenden Form derselben, der Versicherung eines Capitals auf den Todesfall, das an allerdings *certum* ist.

14. Ein zweiter, tief einschneidender Unterschied ist der, daß bei jeder anderen Art von Handelsgeschäften der Kaufmann stets erklären kann: keine neuen Geschäfte mehr abschließen, sondern nur die abgeschlossenen zu Ende führen zu wollen, ohne daß hierdurch das Wesen oder die Sicherheit der bereits abgeschlossenen Geschäfte irgendwie alterirt würde. Denn es hat z. B. auf die abgeschlossene Lieferung von Militairtuch für ein Regiment absolut keinen Einfluß, ob der Lieferant bereits vorher für ein anderes Regiment eine derartige Lieferung übernommen hat, oder ob er eine solche in Zukunft übernehmen wird. Jedes einzelne Lieferungs-geschäft trägt sich eben selbst; die beiderseitigen Leistungen: Waare auf der einen, Zahlung auf der andern, sind mit allen Nebenbedingungen contractlich festgestellt; sie sind beiderseits effectiv, und entsprechen einander in ihrem Werthe vollkommen. Denn indem für das Tuch der bedungene Preis zugestanden wird, erkennt der Abnehmer an, daß es für ihn diesen Werth habe. Daß in dem Preise außer dem Werthe des Rohproducts auch noch der Ersatz für das bereits verausgabte Arbeitslohn, die Transportkosten und der Gewinn des Lieferanten steckt, hat auf diese Frage keinen Einfluß.

Ganz anders bei der Versicherung. Der Versicherte weiß, daß seiner minimalen Leistung eventuell eine enorme Gegenleistung folgen muß, und daß seine Prämie für sich allein betrachtet, den Versicherer gar nicht in den Stand setzen würde, seiner für den eventuellen Unglücksfall übernommenen Verpflichtung zu genügen. Die Sicherheit des Versicherten besteht vielmehr fast ausschließlich darin, daß vor und nach ihm der Versicherer viele tausende ähnlicher Geschäfte abgeschlossen hat und weiter ohne Aufhören abschließen wird.

Wir sagen: fast ausschließlich, und zwar mit Rücksicht auf die doch nur eventuellen Vor-Policen. Eine neu auftretende Versicherungsgesellschaft hat eben noch gar keine Versicherungen abgeschlossen, und sie muß deshalb den darin liegenden Mangel an Sicherheit anderweitig ersetzen, was bei Actien-Gesellschaften durch

das Actiencapital, bei Gegenseitigkeits-Gesellschaften durch einen als Darlehn aufgenommenen und nach einem bestimmten Plane zu amortisirenden Garantiefonds geschieht. Daß auf das Actiencapital nur ein Theil baar eingeschossen, der andere durch Solawechsel gedeckt zu werden pflegt, ist ebenso unwesentlich, wie daß beide Fonds gleichzeitig den Zweck haben, oder doch haben können, die Organisationskosten zu bestreiten. Der für die Zulässigkeit der Amortisation des Garantiefonds bei Gegenseitigkeitsanstalten maßgebende Gedanke ist der, daß er überflüssig erscheint, und die Versicherten nur mit einer unnützen Zinslast beschwert, sobald der Geschäftsumfang derartig gewachsen ist, daß er sich selber tragen kann.

Das Abschließen neuer Versicherungsverträge Seitens des Versicherers weiter ohne Aufhören bildet also, wie wir sagten, die eigentliche, wesentliche und (fast) ausschließliche Garantie des Versicherten für den Ersatz des ihn, ungewiß ob überhaupt, oder doch mindestens ungewiß wann, treffenden Schadens. Dieses perpetuirliche Neu-Abschließen bildet also eine wesentliche und absolute, wenn auch stillschweigende Voraussetzung aller von einem Versicherer geschlossenen Versicherungsverträge. In ihrer Gesamtheit und in dem beständigen Zuflusse liegt das ausgleichende Gesetz der großen Zahl. Dies aber käme sofort in Wegfall, sobald der Zufluß aufhörte, und je geringer der von Tag zu Tag mit dem Ablauf der einzelnen Verträge verbleibende Rest wird, desto rapider sinkt diese Garantie für den Versicherten. In einem solchen Absperren des Zuflusses liegt also eine totale Veränderung der ökonomischen und damit auch der ihr nothwendig correlaten juristischen Natur des Versicherungsvertrages, was bisher keineswegs mit genügender Klarheit erkannt ist.

Diese doppelte Veränderung bringt es mit sich, daß es dem Versicherten freistehen muß, sobald der Versicherer seiner wesentlichen, wenn auch stillschweigenden, Verpflichtung: unaufhörlich neue Verträge analoger Art abzuschließen, nicht mehr nachkommen zu können oder zu wollen erklärt hat — was im ersten Fall durch die Concurseröffnung, im zweiten durch die freiwillige Liquidation geschieht — vom Vertrage zurückzutreten. Im ersten Fall ist dies Recht durch constante Judikatur anerkannt, im zweiten nicht. Dies rührt daher, daß die Juristen weniger die reale Natur der Ver-

sicherung, als die lediglich formale des zweiseitigen onerosen Vertrages in's Auge gefaßt haben. Wären sie tiefer in jene eingedrungen, so hätten sie auch die Veränderung in der juristischen Natur des Vertrages selbst erkennen und ihr Rechnung tragen müssen.

Fassen wir das Ergebnis unserer Untersuchungen zusammen, so ergibt sich: daß die Versicherung ein Institut von spezifischer Eigenthümlichkeit ist, und keine Analogie mit irgend einem andern volkswirtschaftlichen Institut besitzt. Also auch nicht mit dem Verkehrswesen. Denn dieses befriedigt wirklich vorhandene, täglich sich wiederholende, Allen gemeinsame Bedürfnisse, ist also seinem Charakter nach so *social*, wie Wagner richtig erkennt. Er begreift darunter Geld- und Münz-, Credit- und Bank-, sowie das Kommunikationswesen. Inhärent ist offenbar nur dem Münzwesen der Regalcharakter, da nur der Staat die Autorität besitzt, um die allgemeine Waare zu dem anerkannten Tauschmittel für alle besonderen Waaren machen zu können. Die Versicherung aber gedenkt nur künftiger, möglicher, bei der Sachversicherung in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle überhaupt niemals eintretender Bedürfnisse, und ist im eminenten Sinne *individuell*, was Wagner verkennt.

Da der Staat aber nicht individuellen, sondern nur generellen, oder socialen Bedürfnissen Befriedigung gewähren kann, so kann auch nur die Verstaatlichung der, den letzteren dienenden Einrichtungen ein eventuell zu rechtfertigender Eingriff in das Privateigenthum, oder eine zuzulassende Imprägnirung des Regalcharakters sein.

Wenn Wagner also seine Verstaatlichungsideen hinsichtlich des Versicherungswesens auf dessen angebliche Analogie mit dem Verkehrswesen stützt, so schweben seine Deductionen in der Luft.

Viertes Kapitel.

Die Verstaatlichung des Versicherungswesens.

„Die Einmischung des Staates in die freie Bewegung der Industrie ist an sich ohne Zweifel ein Uebel. Man darf also nur im Nothfalle dazu greifen, und wenn das andere Uebel, welches dadurch verhütet werden soll, unzweifelhaft noch größer ist.“

„Versteht man nun unter Organisation der Arbeit eine Leitung der Industrie von Staatswegen, so wird doch Jedem, welcher nur die mindeste wirkliche Kenntniß der Gewerbe hat, sofort einleuchten, daß sowohl Grad wie Art dieser Leitung bei jedem verschiedenen Gewerbezweige verschieden sein muß. Eine Leitung, welche das eine Gewerbe vollständig lähmen würde, kann für ein anderes recht erträglich, ja erwünscht sein. Niemand sollte deshalb solche Projecte machen, ohne die genaueste technologische Ausföhrung im Detail. Je allgemeiner der Plan gültig sein will, um so mehr bezeugt er den unpraktischen Sinn, ja die Unwissenheit des Verfassers.“

(Koscher, Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte S. 275 und 276.)

Wagner beginnt seine Auseinandersetzungen mit der angeblichen Wichtigstellung der Frage: ob „Verstaatlichung“, d. h. ob Uebertragung des Versicherungswesens im Ganzen oder doch einzelner Hauptzweige, also namentlich der Feuerversicherung, und neben ihr der beiden landwirthschaftlichen Zweige, der Hagel- und Viehversicherung, ferner der Lebensversicherung — auf den Staat; ob auf das Reich oder auf die Einzelstaaten, das alles sei erst eine Frage zweiter Ordnung, nämlich der Organisation; in erster Linie müsse entschieden werden, ob öffentlicher oder privater Betrieb, ob öffentlich = rechtliche oder privat = rechtliche Stellung.

Schon hier müssen wir entschieden widersprechen.

Die Organisation des Versicherungswesens ist eine Frage eminent praktischer Natur, bei welcher nichts weniger am Plage ist, als eine aprioristische Prüfung bezw. der Versuch einer Lösung. Die concreten Verhältnisse müssen vielmehr in erster Linie berücksichtigt werden, und was für ein Land und für ein Jahrhundert passend, ja nothwendig erschien, kann und wird vielleicht schon für den Nachbarstaat gänzlich unbrauchbar sein, gerade wie das folgende Säculum es für das eigne Land als nicht mehr brauchbar verwirft. Das Jahrhundert des Dampfs und der Electricität braucht natürlich andere Einrichtungen, als diejenigen, welche für eines paßten, wo unchaussirte Landwege und Botenposten die Regel waren. Uebrigens versteckt Wagner hier noch seine eigentliche Meinung. Für ihn dreht sich die Hauptfrage gar nicht mehr um öffentlichen oder privaten Betrieb — denn die ist ihm durch seine oben dargelegte Parteistellung als Staatssocialist zu Gunsten des ersteren a priori entschieden — sondern um directen oder delegirten Staatsbetrieb. Das verhüllt er aber vorläufig, um erst zum Schluß, wo er die Anknüpfung an die Societäten empfiehlt, damit hervorzutreten.

Man kann Wagner darin beistimmen, daß der Versicherer immer nur, also auch als Actiengesellschaft, der Vermittler zwischen den einzelnen Versicherten bezw. der von diesen gebildeten Gemeinschaften sei, und daß diese selbst eigentlich einander die wahre Garantie durch ihre Beiträge oder Prämien leisteten, während namentlich bei den Actien- oder, wie er sie zu nennen beliebt, Erwerbs-Gesellschaften das eigne Kapital derselben nur in zweiter Linie als Garantiefonds zu betrachten sei. Wenn er aber daraus folgert, daß dies nur ausnahmsweise bei sehr großer Höhe wirklich und wesentlich in Betracht komme und als Beweis dafür den sehr großen Unterschied zwischen dem wirklich eingezahlten Kapital und dem durch die Versicherungssumme dargestellten Risiko — Ende 1878 bei der deutschen Feuerversicherung 36 Millionen zu 38 Milliarden, also nicht 1 pro Mille — anführt, so widerspricht dem nicht nur die Erfahrung, sondern er mißverstehet auch offenbar den Begriff der Versicherungssumme, die er mit „Schadensumme“ identificirt, was wir schon oben als falsch zurückgewiesen haben.

Wie wenig der Umstand ins Gewicht fällt, ob das Actien-capital groß oder klein sei, beweist die Thatfache, daß eine Reihe deutscher Feuerversicherungs-Gesellschaften ihr Geschäft Jahre, selbst Jahrzehnte lang, fortbetrieben haben, und ihren Versicherten gerecht geworden sind, trotzdem durch Verluste ihr Capital selbst hatte in Anspruch genommen werden müssen. Wie viel dagegen die von Wagner gleich seinen Freunden Hülsen-Brämer verspottete „angebliche“ Garantie durch die Sola-Wechsel der Actionäre doch wirklich werth ist, dafür sprechen zahlreiche Nachzahlungen bei Actiengesellschaften verschiedener Branchen, welche zur Erfüllung der ihnen den Beschädigten gegenüber erwachsenen Verpflichtungen nothwendig waren. Wir erwähnen nur die jüngste: die der Berlin-Kölnischen Feuerversicherung-Actien-Gesellschaft, welche 50 pCt. des Gesamtcapitals oder $4\frac{1}{2}$ Millionen Mark betrug.

Wenn Wagner weiter behauptet, daß man gerade mit dem System der festen Prämien die Garantie der Leistungsfähigkeit des Versicherers vermindere, weil man bei gleich bleibendem Risiko die Verpflichtung derer, welche dies in letzter Zeit doch auf die Dauer tragen müßten, der Versicherten, ein für allemal festsetze — so ist darauf zu entgegnen: daß nur bei der Lebensversicherung die Prämien „ein für allemal“ festgesetzt sind, weil dieser Vertrag ein einheitlicher, d. h. für die ganze Lebensdauer des Versicherten (wir haben hier natürlich nur den Normalfall im Auge) gültiger, nicht nur auf diejenige Periode, für welche die Prämienzahlung geleistet wird, beschränkter, und etwa nur von Periode zu Periode prolongirbarer Vertrag ist.

Gerade in Bezug auf die Lebensversicherung tritt nun der fehlgreifende Ideengang Wagner's mit Evidenz zu Tage, und es mag darum gestattet sein, diese Stelle als typisch für das ganze fehlerhafte Beweisverfahren in eine hellere Beleuchtung zu setzen.

Wenn Wagner den Vorzug einer wirthschaftlichen Ordnung vor einer andern demonstrieren will, so muß er im letzten Grunde auf rein quantitative Werthbestimmungen kommen, da es sich um solche schließlich allein handelt, und dies kann aus rein logischem Grunde wiederum nur auf dem Wege quantitativer gegenseitiger

Abwägungen geschehen. Jedes Raisonnement mit vagen Begriffen zu diesem Behufe ist ohne Concludenz: es kann wahr, es kann falsch sein.

Wie falsch es im vorliegenden Falle ist, wollen wir mit Zuhülfenahme der von Wagner wohl aus Unkenntniß ausgelassenen quantitativen Bestimmungen zeigen.

Die „Risikokraft“, wie Wagner es in seiner Weise nennt, oder, in schlichtem Deutsch gesprochen, die Sicherung einer Lebensversicherungs-Anstalt wird durchaus nicht durch die aus den Begriffen „Gegenseitigkeit“ und „Actie“ folgenden Consequenzen gemessen, sondern es handelt sich (das „ceteris paribus“ Wagners ohne Rücksicht auf das Schielende und Vieldeutige des Ausdruckes zunächst gleichfalls angenommen), bei dieser vergleichenden Werthbestimmung um weiter nichts, als um die Vergleichung der Verhältnisse der Sicherheitsfonds zu den im Risiko stehenden Summen. Das ist kein schweifender Begriff, sondern eine eindeutige Größen-Bestimmung, an die sich keine logische Schein- und Schleich-Aenderung knüpfen läßt. Die Sicherheitsfonds setzen sich zusammen aus dem Actien-Kapitale resp. Gründungsfonds, der Prämien Reserve, den besonderen Kapital- und Gewinn-Reserven, und den „noch nicht vertheilten Ueberschüssen.“ Nehmen wir also einige concrete Beispiele. Bei der Actien-Gesellschaft Concordia betragen die Sicherheitsfonds ult. 1880 59 Millionen Mark gegenüber einem Versicherungsbestande von 143 Millionen Mark und bei der Potsdamer gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaft, einer kleinen Privat-Gegenseitigkeits-Anstalt sind diese Ziffern resp. 5 Millionen und 57 Millionen; aus diesen Ziffern folgt („ceteris paribus“), daß die Concordia den Versicherten eine etwa dreimal so große Sicherheit bietet als die Potsdamer Gesellschaft. Aus welchen Gründen die Sicherheit bei der Concordia sogar noch wesentlich größer ist, wollen wir hier nicht näher auseinandersetzen, weil dies von nebensächlicher Bedeutung ist und ein zu weit vom Wege abführendes Eingehen in fachmännisches Detail erfordern würde. Unser Zweck ist zudem lediglich, die richtigen Wege im Gegensatz zu Wagner's logischen Ab- und Umwegen zu signalisiren.

Wenn Wagner die „Nachschußverbindlichkeit“ bei den „Gegenseitigkeits-Gesellschaften“ als Factor in die Rechnung einzuführen

versucht, so berücksichtigt er nicht, daß durch die bisherigen Erfahrungen bei den Liquidationen von Gegenseitigkeits-Gesellschaften dieser Factor als thatsächlich vom Werthe Null sich erwiesen hat. Ein lehrreiches Beispiel dafür bietet der traurige Untergang der Norddeutschen Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit, bei welcher diese „Nachschußverbindlichkeit“ in Wahrheit nicht zur Sicherheit der Versicherten, sondern zu anderen, hier nicht zu erörternden Zwecken gedient hat.

So viel über die durch das System der „festen Prämien“ bei der Lebensversicherung repräsentirte „Risikofraft“.

Bei der Feuerversicherung dagegen, wie bei der gesammten Güter- (Sach-) Versicherung überhaupt, werden die Verträge immer nur auf kürzere Dauer, meist auf ein Jahr, abgeschlossen, nach dessen Ablauf also ein neuer Vertragschluß nothwendig ist, und, da auf beiden Seiten vollständige Freiheit des Handelns herrscht, auch zu ändern, als den bisherigen Bedingungen abgeschlossen werden kann und sehr häufig abgeschlossen wird. Hat also der Versicherer die Ansicht gewonnen, daß die bisher von ihm für das Risiko stipulirte Prämie zu niedrig, d. h. der gegenüberstehenden Gefahr nicht entsprechend ist, so steht ihm die Alternative offen: entweder das Risiko überhaupt fallen zu lassen, oder es von nun ab nur zu einer erhöhten Prämie zu versichern, also die temporäre Risiko-Schwäche in eine Risiko-Stärke zu verwandeln.

Man kann eine Sache kaum schiefser auffassen, als Wagner es bei der Beurtheilung der Garantien thut, welche die Feuerversicherungs-Actiengesellschaften ihren Versicherten bieten. Er erklärt nämlich das eingezahlte Kapital für das Wesentliche, sowohl in Hinsicht der Garantie, wie der Gewinnberechnung. Er ignorirt den Gesellschaften gegenüber einfach den Unterschied zwischen stehendem und umlaufendem Kapital, und übersieht, daß jenes — also das eingezahlte, sowie das durch Wechsel gedeckte Grundcapital, ferner die aus den nicht verbrauchten Ueberschüssen angesammelten Reservecapitalien doch erst in zweiter Linie in Angriff genommen wird, wenn dieses, d. h. die Prämien- und die Zinseneinnahmen zur Deckung der laufenden Ausgaben, d. h. also der Schäden, der Rückversicherungsprämien und der Verwaltungskosten, nicht ausreicht.

Daß das umlaufende Kapital noch eine fernere Stütze an den weitverzweigten Rückversicherungsverbindungen der deutschen Gesellschaften besitzt, das ignorirt Wagner gleichfalls.

Für diejenigen 28 deutschen Feuerversicherungs-Actiengesellschaften, welche im Jahre 1880 das directe Geschäft in und außerhalb Deutschlands betrieben haben, geben wir folgende, auf quellenmäßiger Zusammenstellung aus den Rechnungsabschlüssen beruhende Zahlen für das genannte Jahr an, wobei wir bemerken, daß das Capital der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank den Angaben derselben entsprechend mit Mt. 5 142 857 angenommen ist, und daß sowohl bei ihr, wie bei der Hamburg-Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft eine Vollzahlung der Actien stattgefunden hat.

(Es betrug also Ende 1880 das stehende Kapital:

a) ursprünglich baar eingezahltes Grundcapital	Mt.	39 868 709
b) durch Wechsel gedecktes	"	133 718 421
	Sa. Mt.	173 587 130

Dieses Kapital war, seinem stehenden Charakter entsprechend, auch in stabilen Werthen angelegt, nämlich:

in Immobilien	Mt.	7 851 882
in Hypotheken	"	38 945 696
	Sa. Mt.	46 797 578
also über obige	"	39 868 709
hinaus, noch	Mt.	6 928 869

welche aus Ueberschüssen früherer Jahre erspart und dem stehenden Kapital zugeschrieben sind.

Das umlaufende Kapital betrug im Jahre 1880:

a) an Prämien-Einnahmen	Mt.	83 980 240
b) an Zinsen	"	5 176 737
	Sa. Mt.	89 156 977

Die daraus zu bestreitenden laufenden Ausgaben bezifferten sich auf:

a) an Brandschäden für eigene Rechnung	Mt.	35 931 621
b) an Rückversicherungsprämien	"	32 071 725
c) an Provisionen und Verwaltungskosten	"	16 057 629
	"	84 060 975

Das umlaufende Kapital überwog also die laufenden Ausgaben um Mt. 5 096 002

Wenn Wagner trotzdem immer noch von den ungenügenden Fonds der Actiengesellschaften spricht, so überwiegt eben der sozialpolitische Agitator in ihm den wissenschaftlichen Forscher!

Uebrigens hat sich die Erfahrung so sehr für das Princip der festen Prämien ausgesprochen, daß sogar ein großer Theil der Gegenseitigkeitsgesellschaften dazu übergegangen ist, unter Vorbehalt der eventuellen Dividendenvertheilung resp. Nachschußerhebung vorläufig feste Beiträge zu erheben. Wechselnde Beiträge oder gar Nachschüsse liebt das Publicum nun einmal nicht. „Feste Preise“ sind in der Affecuranz ebenso bevorzugt, wie im Waarenhandel, und schwerlich wird die Wagner'sche Theorie daran etwas ändern.

Das System fester Prämien, so argumentirt Wagner weiter, habe nun eine volkswirtschaftlich bedenkliche Folge: nämlich das Aussuchen der besseren Risiken, die Classification derselben und die derselben entsprechenden Prämientarife, und in Folge dessen den Ausschluß schlechterer Risiken, welche also entweder ganz unversichert bleiben müßten, oder doch nur zu einer fast unerschwinglichen Prämie Deckung finden könnten. Er generalisirt dann den Vorwurf, indem er auch die Schiffsclassification für Versicherungszwecke, sowie die Auswahl der Leben als volkswirtschaftlich falsch hinstellt, und als eine Ungerechtigkeit bezeichnet.

Dem Fachmann wird es schwer, die Wagner'sche Lehre auch nur begreiflich zu finden, geschweige, daß er ihr beistimmen könnte. Man muß in der That genau zusehen, ehe man den Kernpunkt seiner Theorie herausfindet, denn derselbe ist in der erwähnten Monographie nur angedeutet, und man muß auf seine „Grundlegung“ zurückgehen, um die vollständige Argumentation zu finden.

Wagner steht nämlich in der „Risikenclassification“ nur eine Consequenz des Princip's absoluten Privat-Eigenthums, welche er — dieses Princip als richtig zugegeben — für unantastbar erklären muß.

Wie er aber über das „Privateigenthum“ selber denkt, lehrt uns folgende Stelle aus seiner „Grundlegung“ (§ 307), welche wir ihrer Wichtigkeit wegen in extenso hierhersetzen:

„Aus der vorstehenden Untersuchung sind indessen für die Rechtsordnung des Capitaleigenthums zwei weitere wichtige Schlüsse abzuleiten, welche zugleich auch für unsere Gegenwart

schon ein Zugeständniß an die Gegner dieser Institution*) enthalten.

1. Der erste Schluß betrifft die Ausdehnung des privaten Capitaleigenthums und die thatsächliche und eventuell auch die rechtliche Beschränkung dieser Ausdehnung. Es giebt nämlich allerdings schon heute im großen Umfange Capitaleigenthum in dem Besitze der Zwangsgemeinwirtschaften vor Allem des Staates und der Gemeinde, und zwar auch für die Zwecke materieller Production. Die mancherlei wichtigen Zweige privatwirthschaftlichen Einkommens von Staat und Gemeinde, ferner viele Zweige gebührenartigen Einkommens, besonders im Gebiete der Cultur- und Wohlfahrtsförderung, die großen öffentlichen Verkehrsanstalten (Eisenbahnen, Post, Telegraphie) u. s. w. sind bekannte Beispiele. Dester's waltet hier staatliches und communales Grundeigenthum vor, wie bei Feldgütern, Forsten, Bergwerken, aber damit ist gewöhnlich auch ein mehr oder weniger beträchtliches Capitaleigenthum verbunden. Mitunter steht letzteres auch selbstständig da, z. B. im Wagenpark von Verkehrsanstalten. Neben dem privaten existirt also in der That ein bedeutendes öffentliches Materialcapital. Dasselbe bildet und vermehrt sich auch nicht bloß durch Vermittelung von Privatcapital oder aus Steuern, sondern vielfach direct durch die erforderlichen Dispositionsacte, welche die betreffenden Verwaltungen hinsichtlich der Production und der Verwendung der fertigen Güter treffen; wenn z. B. eine Forstbehörde Begebauten, eine Eisenbahnverwaltung Wagenbaufabriken u. dgl. m. leitet oder wenn aus dem Einkommen des Verwaltungszweiges ein Betrag zur Melioration oder auch zur ersten Begründung einer Betriebsanlage verwendet wird. Aehnliche Fälle sind in der Militär- und Marineverwaltung zahlreich. Hier wird also thatsächlich das Problem einer Bildung, Vermehrung und Verwendung von Nationalcapital ohne Vermittelung von Privatcapital gelöst. Jede neue Ausdehnung der zwangsgemeinwirtschaftlichen Thätigkeit vermehrt das National-

*) Dadurch gesellt sich also Wagner diesen Gegnern bei!

capital in der Form des öffentlichen statt bloß in derjenigen des Privatcapitals. Eine principielle Grenze für diese Entwicklung läßt sich nicht angeben: sie wird thatsächlich immer wesentlich vom Stande der Productionstechnik und von der Bewahrung des privatwirthschaftlichen Systems abhängen müssen. Unsere Zeit nähert sich daher dem socialistischen Ziele ohne Zweifel. Der Uebergang jedes neuen Productions- oder Leistungszweiges an den Staat, z. B. im Verkehrsweisen, ist eine Etappe nach diesem Ziele. Bloß die Unklarheit der Gegner der Socialisten, welche Leidenschaft blind macht, kann das verkennen. Der Irrthum der Socialisten liegt nur darin, statt einer langsamen geschichtlichen Entwicklung eine plötzliche, allgemeine Umgestaltung durch Staats- und Rechtszwang und statt einer Einengung des privatwirthschaftlichen Systems und des Privatcapitals eine völlige Beseitigung beider durch „öffentliche Wirthschaft“ und „öffentliches Capital“ herbeiführen zu wollen, — was nach dem Früheren für ungemessene Zeiten als unerreichbar und unerwünscht erscheint. Im Uebrigen ist das Problem der Beschränkung der Ausdehnung des Privatcapitals in der Eigenthumsordnung dasselbe wie dasjenige der Beschränkung des privatwirthschaftlichen Systems in der Ordnung oder Organisation der Volkswirthschaft.

2. Der zweite Schluß betrifft den Inhalt des Eigenthumsrechts in Bezug auf Privatkapital. Gerade bei der Beachtung der für die Bildung des letzteren maßgebenden Momente wird man bei allem Festhalten an diesem Privateigenthum, als dem hauptsächlichlichen Mittel der Bildung von Nationalkapital, dem Staate und der Gesetzgebung das Recht einräumen müssen, nicht nur nach dem Individualinteresse des Kapitalisirenden und seiner Rechtsnachfolger, sondern zugleich nach dem Gemeinschaftsinteresse der ganzen Volkswirthschaft den Inhalt dieses Eigenthums festzustellen, daher eventuell auch die Verfügungsfreiheit des Eigenthümers nach diesem Gesichtspunkte zu beschränken, und demselben weitere Verpflichtungen aufzulegen. Der absolute Inhalt des Eigenthumsrechts ist in Bezug auf Privatkapital nicht nur

noch mehr als bei dem meisten anderen Eigenthum und kaum weniger als bei Grundeigenthum unzulässig wegen der Verwendung des Kapitals, sondern auch unnöthig nach der Entstehungsart desselben. Denn wenn man sich vergegenwärtigt, daß wesentlich das Recht die Vertheilung des Nationalkapitals als Privateigenthum an die einzelnen Besitzer bestimmt, und daß es nur Gründe des Gesamtinteresses sind, aus welchem Privatkapital vom Rechte zugelassen wird; wenn man erwägt, daß die Privatkapitalisten eben nur Functionäre der Volkswirtschaft für die Bildung und Verwendung des Nationalkapitals sind, so wird man dem Staate nicht nur das Recht, sondern die Pflicht zuschreiben, die Bedingungen festzustellen, unter welchen die Kapitalisten ihr Eigenthum besitzen, „ihres Amtes warten“ sollen.

Von einem „principiellen Widerspruch“ von Zinsgesetzen Pacht- und Miethgesetzen, Fabrikgesetzen, Verpflichtungen zu Beiträgen für gewerklliche Hilfskassen, für die Krankheits-, Altersversorgung der Arbeiter u. mit dem Privateigenthum kann also keine Rede sein. Die freihändlerische Polemik darf sich nicht, wie sie es thut, gegen solche Gesetze an und für sich, sondern nur gegen dieselben wenden, weil sie im concreten Falle ungerecht oder unzweckmäßig sind.“

Hieraus constirt zweierlei:

erstens, daß Wagner in seinen Zielen mit den reinen Socialisten übereinstimmt und nur langsamere Wege für angemessen hält, und zweitens, daß er in der Risiken-Klassifikation eine unzulässige Ausdehnung des Inhalts des Privateigenthums sieht, also meint, daß die Privatkapitalisten dadurch aus dem ihnen von ihm zugewiesenen Kreis als bloße Functionäre der Volkswirtschaft für die Bildung und Verwendung von Nationalkapital herausgetreten seien, und also in denselben zurückgewiesen werden müssen. Das kann aber, wie er in der Monographie auseinandersetzt, nur durch die Verstaatlichung des Versicherungswesens mit Zwangsbeitritt in der Weise geschehen, daß die besser situirten Klassen für die weniger gut situirten mitbezahlen.

Was nun zunächst die Ziele der Socialisten anlangt, so bedarf es keiner weitläufigen Erörterung, daß wir dieselben für un-

berechtete Forderungen einer zwar fein ausgekünstelten, aber der gefunden Anschauung von den realen Verhältnissen des Lebens widersprechenden Theorie halten und sie principiell verwerfen.

Privateigenthum wird, woran man unbedingt festhalten muß, in der Regel durch Arbeit erworben. Kapitaleigenthum wird durch sie überhaupt erst gebildet, und Eigenthum an dem durch die Natur uns gegebenen Grund und Boden entsteht ursprünglich durch Bearbeitung einer bestimmten Fläche. Durch diese, Privateigenthum erzeugende Arbeit wird dasselbe eine ethische Institution, und muß mit allen Formalitäten des Rechts in seinem Bestande geschützt werden, soweit nicht unabweisbare Gründe des ethischen Gesamtinteresses entgegenstehen.

An diesem ethischen Moment wird auch durch den Eigenthums-erwerb mittelst Erbgang nichts geändert. Denn ob die Arbeit vom Erben selbst herrührt oder von seinem Erblasser, dessen Leben er in seiner Person fortsetzt, ist indifferent.

Darum ist die Verstaatlichung des Versicherungswesens, wie Wagner sie theoretisch will, ein schwerer Eingriff in diese ethische Institution des Privateigenthums,*) weil sie den Bethei-

*) Wir wollen hier einer Meinung Roscher's Erwähnung thun, welche sich noch in der funfzehnten Auflage seiner „Grundlage der National-ökonomie“ von 1850, Buch IV Kap. 3 § 237d, findet. Dort heißt es:

„Zu einem guten Feuerversicherungswesen gehört namentlich Folgendes:

A.

B.

C. Sicherheit der Entschädigung. „Die obrigkeitliche Prüfung der Statuten muß namentlich darauf gerichtet sein, daß die Anstalt nicht mehr verspricht, als sie vermöge ihres Actienfonds und ihrer Prämienhöhe leisten kann“.

Vorausgesetzt, daß Roscher, der also noch das Concessionsprincip vertheidigt, unter „Prämienhöhe“ den „Prämientarif“ verstanden hat, so irrt er in zwei wesentlichen Punkten. Einmal nämlich darin, daß die Staatsregierungen überhaupt die Prämientarife der Feuerversicherungs-Actiengesellschaften bei Prüfung des Statuts gleichfalls einer Prüfung unterziehen, und zweitens darin, daß er meint, die Gesellschaften seien an diesen, lediglich den Agenten als Leitfaden mitgetheilten Tarif gebunden. Daß dem nicht so ist, darüber sprechen sich die, einem solchen uns gerade vorliegenden Tarif beigegebenen allgemeinen Bestimmungen wie folgt aus:

„Die im Tarif angegebenen Prämienätze sind als maßgebend zu betrachten. Es bleibt der Direction vorbehalten, für einzelne Bezirke höhere oder geringere Sätze zu normiren. Die Sätze sind

ligten zwingt, dasselbe zu einem ihm fremden Zwecke zu verwenden, fremd, weil sie ihm kein Aequivalent bietet. Zur Rechtfertigung dieses Eingriffs würde Wagner also auf das ethische Gesamtinteresse zurückgreifen müssen, und daraus seine Nothwendigkeit erweisen, was er bis jetzt noch nicht gethan hat. Und von diesem Standpunkt aus müssen wir auch das jetzt auf der Tagesordnung stehende Project einer monopolisirten Arbeiter-Unfallversicherung principiell verwerfen.

Die Unfallversicherung ist erst in ihren Anfängen und noch einer weiteren Ausdehnung fähig. Daß namentlich die Arbeiter-Unfallversicherung auch auf nicht-haftpflichtige Unfälle erweitert werden muß, darüber sind die Meinungen wohl kaum getheilt. Die Aufgabe des Staats auf diesem Gebiet besteht also zunächst in der Begränzung der von ihm selbst durch die unvollkommenen Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1871 geschaffenen Hemmnisse, also z. B. in der Abwälzung des onus probandi von den Schultern des Arbeiters auf die des Fabrikunternehmers; ferner in einer gesetzlich bestimmten, nicht in das Ermessen des Richters gestellten Entschädigung. Damit allein ist aber den Arbeitern verhältnißmäßig nur wenig gedient. Die Versicherung gegen alle Unfälle — im Betrieb und außerhalb desselben, am Wohnort und auf der Reise

als Minimalprämien zu betrachten und dürfen ohne Genehmigung der Direction nicht unterschritten werden“.

Aber doch mit Genehmigung derselben!

Dieser Tarif setzt z. B. die Minimalprämie für Baumwollspinnereien in einem massiven Gebäude unter harter Dachung, mit Dampfheizung und mit getrenntem Bateur oder Willow auf 6‰ fest; gesteht aber bei Schedbau eine Ermäßigung bis zu 50‰ zu. Soll der Staatsbeamte etwa entscheiden, ob diese Sätze hoch genug sind? Soll er sie ändern, herauf- oder herabsetzen dürfen? Das wäre doch eine der Consequenzen der obrigkeitlichen Prüfung. Soll die Gesellschaft andererseits gezwungen sein, eine ihr offerirte Baumwollspinnerei zu diesen Sätzen zu übernehmen? Das wäre eine zweite Consequenz eines solchen, von Staatswegen genehmigten Tarifs! Oder soll es ihr nicht vielmehr freistehen, ein solches Risiko zu noch niedrigerer Prämie anzunehmen, wenn z. B. die subjectiven Verhältnisse vorzüglich sind? Soll sie im entgegengesetzten Fall nicht auch berechtigt sein, die Offerte selbst zu einem viel höheren Prämienatz gänzlich abzulehnen?

Wäre Reichers Meinung richtig, dann müßte logischerweise die Staatsregierung einen Normaltarif festsetzen, welchen alle Gesellschaften zu acceptiren hätten. Das wäre aber wiederum ein ganz unberechtigter Eingriff in das Privateigenthum sowohl der Versicherer wie der Versicherungsnehmer.

— muß eingeführt werden, aber möglichst nicht durch Zwang, sondern durch die gute Sitte. Denn nur dadurch erhält sie einen moralischen Werth, der gerade für das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer von so hohem Werth ist.

Meint man aber, natürlich nur aus socialen Gründen, eine obligatorische Versicherung der Arbeiter — also den Kassenzwang — gegen Unfälle, welche sie im Berufe erleiden, nicht mehr entbehren zu können, — meint man, das principielle Bedenken, daß der Staat nicht im Stande ist, dem Arbeiter Sicherheit für einen so hohen, das eherne Lohngesetz übersteigenden Arbeitsverdienst zu gewähren, daß daraus seine Beträge für die Unfall-Versicherung entnommen werden können, mit dem Hinweis auf die ethische Seite der Sache selbst überwinden zu können, — meint man, daß das Loos der Betroffenen wie ihrer Familien durch eine solche Fürsorge wesentlich werde gebessert werden, — meint man, daß dadurch die socialdemokratischen Ideen geklärt und berichtigt und in den Köpfen der Masse eine gesündere Anschauung werde erzeugt werden, — so wird man mit um so größerer Vorsicht und Sorgfalt an die technologische Ausführung des Planes herantreten müssen, damit nicht durch unrichtige Mittel an sich erstrebenswerthe Ziele verfehlt werden.

Die ganze Frage scheidet sich in eine sociale und in eine versicherungstechnische, aber nicht so, daß beide Momente unabhängig von einander betrachtet werden könnten; sie gehen vielmehr fortwährend in einander über.

Zunächst darf die ganze Frage nicht, oder doch mindestens nicht allein vom Standpunkt der erweiterten Staats-Armenpflege aufgefaßt, sondern es muß gleichzeitig das in der Versicherung, als einer Fürsorge für die Zukunft liegende ethische Moment der Selbsterziehung mit berücksichtigt werden.

Es hat sich bei den Berathungen des im Februar d. J. dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfes gezeigt, und ist von den verschiedensten Parteistellungen aus anerkannt worden, daß gerade in jenem Standpunkt, der die Sache lediglich als Armenpflege behandelt wissen will, etwas moralisch Verletzendes für den Arbeiter liege. Der Arbeiter, der sich bewußt ist, daß er mit Aufbietung aller seiner physischen und intellektuellen Kräfte für den Unterhalt der Seinigen

sorgt, will nicht in eine Kategorie mit Müßiggängern und Bettlern geworfen werden. Er will kein Geschenk, sondern er will die Unterstützung, welche ihm oder seinen Hinterbliebenen im Unglücksfall zu Theil wird, als ein verdientes Recht in Anspruch nehmen; das ist eine ehrenwerthe Gesinnung, die gepflegt und gestärkt werden muß.

Das erziehende Moment, welches in der Einführung der Gebäude-Zwangsversicherung gegen Feuergefahr lag, hat so gute Früchte getragen, daß diese Versicherung heute für jeden bonus paterfamilias eine sich von selbst verstehende Sache ist, daher auch der Zwang — wenigstens in Preußen mit Ausnahme einiger Städte — längst fallen gelassen ist. Es kann wohl kaum bezweifelt werden, daß eine gleiche Wirkung auch bei der zwangsweisen Arbeiter-Unfallversicherung nach einem gewissen Zeitraum eintreten werde. Deshalb genügt es vollständig, den Arbeiter gesetzlich zum Beitritt überhaupt zu zwingen, und es muß ihm die Wahl gelassen werden, welcher Kasse er beitreten will.

Ob ferner die Kasse nur für einen gewissen geographischen Bezirk bestimmt ist, ob sie innerhalb eines solchen sich auf gewisse Zweige der Industrie beschränkt oder ob sie ohne diese Beschränkung arbeitet, ob sie rein auf dem Princip der Gegenseitigkeit beruht oder ob sie auf ein von dritten Personen beschafftes Actiencapital basirt ist — das sind Fragen, hinsichtlich deren wir uns auf Grund der bisherigen Erfahrungen dahin entscheiden, daß alle derartigen Kassen, gleichgültig in welcher Form und mit welchen eigenthümlichen Bestimmungen sie auftreten, unter Beobachtung der gesetzlichen Normen zuzulassen sind und dem Arbeiter die Wahl unter denselben freizustellen ist.

Die Verhältnisse gerade auf dem Gebiet der Unfallversicherung sind mehr noch wie in den bisher betriebenen Zweigen des Versicherungswesens individuell so außerordentlich verschieden, daß hier eine Generalisirung, wie sie bei Zwangskassen, noch dazu bei lokal begrenzten, stattfinden müßte, nur schwere Schäden verursachen könnte. Ein Moment aber spricht noch ganz besonders gegen solche Kassen, nämlich die geringe Selbsthaftigkeit der Arbeiterbevölkerung. Dieses Moment ist mehr versicherungstechnisch als social. Es liegt in ihm ein spezifischer Unterschied von den öffentlichen Gebäude-

Feuer-Versicherungs-Anstalten, die eine Generalisirung allenfalls vertragen können, weil ihre Objecte ja „unbeweglich“ sind, und daher jeden Augenblick einer revidirenden Controлле unterzogen werden können. Das ist aber bei dem fluctuirenden Theil der Arbeiterbevölkerung nicht möglich. Das Anschließen an eine Zwangskasse würde diese Thatsache aber so gut wie ignoriren, und es ergäben sich Consequenzen daraus, welche nur unheilvoll wirken könnten.

Die enge Verbindung des socialen mit dem versicherungstechnischen Moment zeigt sich vor Allem in der Frage nach der Aufbringung der Beiträge, hinsichtlich der ein allgemeines Einverständnis wohl nur über zwei Punkte vorhanden ist; erstens nämlich darüber, daß der Arbeitnehmer allein sie nicht aufbringen kann, und zweitens darüber: daß der Arbeitgeber dazu mit heranzuziehen ist.

Streitig ist: ob als Dritter der Staat einen Zuschuß leisten solle. Bekanntlich hat sich die überwiegende Mehrheit des Reichstages dagegen erklärt, aus Gründen, denen wir uns anschließen, und die im Wesentlichen folgende sind:

Der Staat überschreitet mit einem solchen directen Eintreten für einen Theil seiner Angehörigen auf Kosten des anderen seine Zwecke überhaupt;

er begeht dadurch einen nicht nothwendigen, also nicht gerechtfertigten Angriff auf das Privateigenthum der Gesamtheit der Steuerzahler, d. h. eine theilweise Expropriation vom Kapitalbesitz ohne Entschädigung;

er erweckt dadurch in den Begünstigten die Meinung, daß ihnen an sich ein Recht auf Staatsunterstützung zustehe, und dadurch den erklärlichen Wunsch, eine solche Unterstützung weiter und weiter ausgedehnt zu sehen;

er erzeugt durch die Nichterfüllung dieses Wunsches eine gefährliche innere Unzufriedenheit und verstärkt die Partei der Socialdemokraten;

er legt den Steuerzahlern unübersehbare, weil stetig wachsende Verpflichtungen auf, und erzeugt dadurch auch bei ihnen Unzufriedenheit;

er betritt also eine schiefe Ebene, auf der er naturgemäß immer tiefer hinabsinken muß, und

deßhalb erscheint die Schlußfolgerung: den Staatszuschuß principieell abzulehnen, gerechtfertigt. Principiis obsta!

Diesen Gründen möchten wir noch die Erwägung hinzufügen, daß der Staat durch die Begründung einer obligatorischen, monopolisirten Reichs-Unfallversicherungs-Anstalt — in eine solche würden sich die etwaigen Landes-Anstalten schließlich vereinigen müssen — auflösend und zerstörend in die auf dem Boden praktischer Erfahrungen sich aufbauende Privatthätigkeit auf diesem Gebiet eingreift, — ein Verfahren, welches hemmend und lähmend für künftige Unternehmungen wirken muß, und also schädlich ist.

Mehr versicherungstechnisch als social ist die Frage nach der Höhe der Beiträge bei der geplanten öffentlichen Kasse überhaupt, und mehr social als technisch die nach ihrer Vertheilung unter Arbeitnehmer und =Geber.

Was die Höhenfrage anlangt, so ist das zu ihrer Beurtheilung vorhandene statistische Material keineswegs genügend. Die Volkszählung vom 1. December 1875 (geschweige die von 1880) ist in der Bearbeitung der Zahlenergebnisse noch nicht bis zu dem Punkte vorgeschritten, um das ungefähre gegenwärtige Verhältniß der von dem Plane betroffenen Arbeiterbevölkerung beurtheilen zu können, und es müßte daher auf das durch die 1871^{er} Zählung gebotene Material trotz der inzwischen eingetretenen Verschiebungen zurückgegriffen werden.

Damals waren im deutschen Reich einschließlich Elsaß-Lothringen vorhanden: an männlichen erwerbsthätigen Arbeitern beim Bergbau, Hüttenwesen, Industrie und beim Bauwesen 2,366,757
an weiblichen desgl. 860,718
zusammen 3,227,475

Haben sich diese Arbeiter in dem gleichen Verhältniß, wie die Bevölkerung Preußens, vermehrt, so ergäbe dies für den 1. December 1880, wie die Magdeburger Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft berechnet hat, eine in Frage kommende Gesamtarbeiterbevölkerung von etwa 4 123 923 Personen. Nun hatte die genannte Gesellschaft, eine der größten Deutschen Unfall-Versicherungs-Gesellschaften, während ihrer neunjährigen Geschäftsthätigkeit durchschnittlich jährlich 597 Todesfälle durch äußere gewaltsame Veranlassung auf 1 Million Versicherter zu verzeichnen gehabt.

Nimmt man dieses Verhältniß als im Allgemeinen überhaupt zutreffend an, so würde die Frage also die sein: was durch den Tod resp. die gänzliche oder theilweise Invalidität jener Verletzten, d. h. 597 auf 1 Million, oder 2 462 auf 4 123 922 Personen — eine Zahl, die jährlich in arithmetischer Progression steigt, und wovon nur die inzwischen eintretenden Todesfälle in Abzug zu bringen wären — an Mitteln aufzubringen sein werde, und wie diese Summen theils auf die verschiedenen, an den aus dem Gesetz entspringenden Rechten und Pflichten theilnehmenden Arbeiterklassen, theils auf die Unternehmer zu vertheilen wären.

Nach den von der Magdeburger Gesellschaft aufgestellten Berechnungen beträgt die Zahl der zu versorgenden Personen

im 1. Jahre . . . 2 462

und würde sich steigern

im 5. Jahre auf 12 034

„ 10. „ „ 23 324

„ 15. „ „ 33 755

für welche, ein Durchschnitts-Einkommen der Versicherten von 800 Mark, eine Invaliditätsrente von $533\frac{1}{3}$ Mark, eine Wittwenpension von 160 Mark und eine Waisenrente von 80 Mark jährlich vorausgesetzt, zu zahlen sein würden

im 1. Jahre Mark 1 313 067

„ 5. „ „ 6 418 133

„ 10. „ „ 12 439 467

„ 15. „ „ 18 002 667

und es wären dafür, einen Zinsfuß von 4% und die vierteljährliche Vorauszahlung aller Renten und Pensionen angenommen, an Reserven erforderlich

im 1. Jahre Mark 20 287 400

„ 5. „ „ 96 090 078

„ 10. „ „ 178 351 837

„ 15. „ „ 246 159 043

Diese Zahlen, welche eine absolute Richtigkeit nicht beanspruchen, gewähren jedoch immerhin ein anschauliches Bild von der ungefähren Gesamthöhe der aufzubringenden Leistungen.

Außerst heikle, und noch durchaus nicht genügend klargestellte Fragen sind nun aber die nach der Vertheilung der Gesamtleistungen

auf die einzelnen Gewerbe, und nach der Belastung des einzelnen Arbeiters. Für die erstere ist kein geeignetes Material vorhanden; es fehlt durchaus an einer entsprechenden Lohnstatistik, und hinsichtlich der zweiten hat die Discussion über die Principien erst begonnen. Diese beiden Fragen sind nun aber gleichzeitig versicherungstechnisch wie social, und sie sind weder nach der einen noch nach der anderen Richtung hin spruchreif. Bis jene Statistik nicht beschafft, und bis diese Principien-Erörterung nicht zu einem gewissen Abschluß in den Fundamentalfragen gelangt ist, erscheint uns eine Einführung der obligatorischen Arbeiter-Unfall-Versicherung als ein ungenügend vorbereitetes Experiment, vor welchem wir dringend warnen zu müssen glauben. Es kommt wirklich gar nichts darauf an, ob die Entscheidung noch einige Jahre verschoben wird, aber sehr viel, ob die maßgebenden Principien erschöpfend geprüft sind.*)

„Was praktisch nicht durchführbar, das ist theoretisch unhaltbar.“
An diesen Satz Wagner's knüpfen wir wiederum an.

Aus der oben genauer dargelegten Natur der Versicherung ergibt sich, daß sie neben den sie objectiv charakterisirenden Momenten auch ein subjectives in sich trägt, welchem gegenüber eine auch nur approximative Schätzung der Durchschnittsgefahr unmöglich

*) Die Franzosen geben uns ein vortreffliches Beispiel, wie weit die Unfallversicherung, selbstredend nur als Privatindustrie, ausgedehnt werden kann; wir reproduziren deshalb nachstehende Mittheilung einer Fachschrift:

In den Prospekten und Inseraten der Französischen Gesellschaften finden wir:

1. die Versicherung der Arbeitgeber gegen Haftpflicht;
2. die Versicherung der Arbeiter durch den Arbeitgeber gegen Unfälle im Beruf, haftpflichtige wie nichthaftpflichtige;
3. eigene Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle im Beruf;
4. dieselbe gegen Unfälle auch außerhalb des Berufs;
5. die individuelle Versicherung von Personen jeden Standes und Berufs gegen Unfälle zu jeder Zeit und an jedem Ort;
6. die Versicherung der Sicherheits- und Douane-Beamten gegen Unfälle im Dienst;
7. desgleichen der Forstbeamten;
8. desgleichen der Feuerwehren;
9. die Versicherung von Militairpersonen gegen Unfälle beim Exerciren und Manövriren;
10. die Reiseversicherung für Passagiere jeden Standes;
11. dieselbe für das Transport-Betriebspersonal;
12. die Versicherung von Pferden und Wagen.

ist. Das Vorhandensein dieses subjectiven Moments zu erkennen, erfordert eine nur durch langjährige Uebung zu gewinnende Erfahrung, der sich eine, fast möchten wir sagen, instinctive Begabung zugesellen muß. Dieses subjective Moment läßt sich am wenigsten durch Beantwortung formularmäßiger Fragen, durch die Ausfüllung von schablonenhaften Antragsbogen erkennen. Bei der Güterversicherung muß eine Beaugenscheinigung, bei der Personenversicherung eine Prüfung „des Herzens und der Nieren“ vorangehen. Solche Prüfungen vorzunehmen, ist aber ein Staatsbeamter, der nur nach seinem Regulativ handelt und handeln darf, außer Stande. Wagner will nun eine solche Prüfung überhaupt nicht, sondern er will allgemeinen Zwang zum Beitritt, nicht nur in der Feuer- sondern auch in den übrigen Zweigen der Sachversicherung und in der Lebensversicherung.

Bleiben wir zunächst bei der ersteren stehen.

Durch den allgemeinen Beitrittszwang wird das in der freiwilligen Versicherungsnahme Seitens des Publikums liegende ethische Element der Versicherung einfach eliminirt. Die Erfahrung hat tausendfältig bewiesen, daß die Versicherung gegen Feuergefähr — wie überhaupt gegen alle möglicherweise von Menschen selbst herbeizuführende Gefahr — die Versuchung zur Spekulation, zur widerrechtlichen Bereicherung in sich schließt und aus diesem Grunde ist der Versicherungsvertrag immer als ein *contractus bonae fidei* im eminenten Sinne aufgefaßt worden. Die Erkenntniß, daß öffentliche Beamte zur Auffindung des Vorhandenseins solcher verbrecherischen Versuche unfähig seien, hat die Preussische Regierung bereits im Jahre 1831 voll und klar besessen. Sie sagte darüber in der Denkschrift, mit welcher sie den, den Provinziallandtagen zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwurf über das Mobilien-Feuerversicherungswesen begleitete, wörtlich Folgendes:

„Den Gedanken, für die Mobilien-Versicherungs-Gegenstände ähnliche öffentliche und gegenseitige Societäten, wie für die Gebäude, zu bilden, muß man aufgeben; denn abgesehen davon, daß die Sicherstellung der Mobilien-Vermögensstücke vor Feuergefähr kein so allgemeines öffentliches Interesse hat, wie diejenige der Gebäude, so ist auch rücksichtlich der Einschätzung der zu versichernden Gegenstände, ihrer Erhaltung,

des Nachweises des Eigenthumsrechts und seiner Fortdauer, des Nachweises ihrer Vernichtung durch Brand u. s. w. und der vielfach dabei möglichen Betrügereien und Simulationen, die Ausführung so großen inneren Schwierigkeiten unterworfen, daß sich von einer ausgedehnten öffentlichen Verwaltung jedenfalls kein gedeihlicher Erfolg erwarten ließe; sie kann nur in der Privat-Industrie gedeihen und muß dieser schon überlassen werden.“

Trotzdem vindicirt Wagner nicht nur den öffentlichen Societäten den Beruf, auch die gesammte Mobiliarversicherung zu übernehmen, was er vielleicht unterlassen hätte, wenn ihm bei Abfassung seiner Schrift jene Ansicht der Staatsregierung bekannt gewesen wäre, sondern er führt dafür noch ein ganz eigenthümliches, das Schiefe seiner ganzen Auffassung dieser Frage in grellstes Licht stellendes Moment ins Gefecht.

Er sagt nämlich: man entgehe damit den außerordentlichen Schwierigkeiten einer Regelung des Verwaltungsrechts der privaten Versicherung. Wenn wir davon absehen, daß dies kein volkswirtschaftliches Moment ist, und daß es in das socialistische System ebensogut als in jedes andere paßt, weil es eben lediglich eines der Opportunität ist, so müssen wir es doch entschieden als völlig unwissenschaftlich und unstaatsmännisch bezeichnen, einen verwickelten — übrigens keineswegs so verwickelten Knoten, wie Wagner meint — einfach durchhauen zu wollen, statt die Lösung auf dem freilich schwierigen, aber durchaus nicht absolut ungangbaren Wege der allmählichen Entwirrung zu suchen. Wem freilich der gute Wille dazu fehlt, wer meint, einfach durch die schreiende Ungerechtigkeit einer gänzlichen Depossidierung der Privatgesellschaften das vorhandene Uebel beseitigen zu sollen — dem gegenüber ist eine rein sachliche Discussion unmöglich, denn er führt die Sprache eines Parteigegners, keines wissenschaftlichen Forschers.

Was die übrigen Zweige der Sachversicherung anlangt, von denen Wagner zunächst für die Ueberführung der Hagel-*) und der

*) Es mag bei dieser Gelegenheit noch daran erinnert werden, daß im Laufe dieses Sommers die bayerische Regierung eine Enquete über die Möglichkeit einer obligatorischen Hagelversicherung hat anstellen lassen, und daß deren Resultat ein durchaus negatives war. Das General-Comité der

Vieh-Versicherung in öffentliche Verwaltung mit Beitrittszwang plaidirt, während er für die Transport-, namentlich aber für die See-Versicherung ein solches Bedürfniß noch nicht als dringend anerkennt, so gilt hier im Wesentlichen dasselbe, wie von der Feuer-versicherung.

Endlich geht Wagner auf das Gebiet der Lebens-Versicherung über, wo er die gleichen Forderungen wie für die Sachversicherung stellt, ohne irgend einen specifischen Grund gerade für diese Branche beizubringen. Alles, was wir ihm dort entgegengehalten haben, gilt also auch für diesen Zweig. Die „Auswahl der Risiken“ ist ihm auch hier eine Ungerechtigkeit, die er durch die — doch viel größere — ausgleichen will, daß er die Gesunden für die Kranken mitbezahlen läßt; d. h. also — die Tarife müssen erhöht werden, und die Einzelnen sich mit geringeren Versicherungssummen begnügen. Um wie viel das eine oder das andere geschehen müßte — darüber fehlen statistische Untersuchungen gänzlich. Wagner selbst schweigt darüber, wie er sich die practische Ausführung denkt. Gerade das aber wäre doch das wichtigste gewesen, wenn schon er in dieser Monographie nur „principielle“ Erörterungen geben wollte, d. h. nach unserer Auffassung: Theorien ohne Inhalt. Wir bleiben also den letzteren erwartend. So lange sind jene werthlos.

Nur eine Frage wollen wir an ihn stellen: woher soll der Arme überhaupt die Mittel nehmen, selbst nur die geringste Lebensversicherung=Prämie zu zahlen? Wagner könnte uns vielleicht mit dem Hinweis auf die englische Lebensversicherungs-Gesellschaft Prudential antworten, welche jährlich mehrere Millionen Policen ausfertigt (zu 5 und 10 Pfund Sterling), und uns sagen: wenn die englischen Arbeiter im Stande sind, dafür die Prämien aufzubringen, so sind es die deutschen auch, und damit wäre der practische Beweis für die Durchführbarkeit meiner Theorie geliefert! Dem müßten wir denn Folgendes entgegen:

landwirthschaftlichen Vereine hat nämlich dem Ministerium die Erklärung abgegeben, daß das Project zur Zeit unausführbar sei. — Wir halten es aus inneren, in der Natur des Gegenstandes selbst liegenden Gründen überhaupt für unausführbar.

erstlich, werden bei der Prudential die Leben ebenso ausgewählt, wie bei jeder anderen Versicherungs-Gesellschaft;

zweitens, ist die Versicherung eine freiwillige und der Arbeiter, der die Prämie nicht weiter zahlen kann, muß die Police fallen lassen, wenn sie noch nicht rückkaufsfähig ist. An einen allgemeinen Zwang zum Einkauf denkt im practischen England Niemand — und vernünftiger Weise sollte das in Deutschland auch Niemand thun!

Wir wiesen im Eingange dieser Schrift dem Staat die Aufgabe zu, in drei Fällen selbstständig in die Industrie einzugreifen, nämlich:

erstens, wenn die Privaten es nicht können; diesen Fall hat Wagner den offenkundigen Thatsachen gegenüber nicht als vorhanden zu behaupten gewagt;

zweitens, wenn sie es nicht sollen; dieser Streitpunkt, ob das Versicherungswesen Regal werden soll, bildet den Gegenstand der vorliegenden Blätter; wir glauben, daß Wagner den ihm obliegenden Beweis von der Nothwendigkeit einer solchen Veränderung des bestehenden Zustandes nicht geführt hat, vielmehr beweissfällig geliebt ist;

drittens, wenn sie es nicht wollen; ganz versteckt in einer Anmerkung (S. 47) bringt Wagner als einzigen Beweis für das Nicht-Wollen der Privat-Versicherungs-Gesellschaften, die im vorigen Jahre angeblich nothwendig gewordene Gründung eines Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten. Es ist, um diese Bemerkung richtig zu würdigen, nothwendig, die Geschichte dieser Gründung kurz zu berühren.

Am 12. December 1879 erließ der inzwischen verstorbene Oberlandsforstmeister von Hagen ein Circular an sämtliche königliche Oberförster, in welchem er mittheilte, daß von vielen Forstbeamten der Wunsch geäußert sei, daß durch Errichtung einer gegenseitigen Brand- und Vieh-Versicherung es allen Forstbeamten ermöglicht werde, vor den Verlusten dieser Art sich zu bewahren. Zu diesem Behufe habe er nun zunächst für einen Brandversicher-

ungs-Verein das erforderliche statistische Material gesammelt. Daraus ergebe sich, daß zu Anfang 1879

	versichert waren:	nicht versichert waren:
Oberförster	624	64
Förster u.	2145	1202
Waldwärter, Forstwärter	535	1088
zusammen	3354	2354

„Sehr viele Forstbeamten, sagt der genannte hohe Beamte dann wörtlich weiter, werden also noch immer von Verlusten bedroht, welche ihre ganze Existenz gefährden. Daß sie hiergegen sich nicht versichert haben, kann nur darin beruhen, daß sie die Gefahr nicht genügend würdigen, oder daß sie wegen der mit Erlangung einer Versicherung verbundenen Weiterungen und wegen Forderung zu hoher Prämien sich zur Versicherung nicht entschließen.“

Der Gründer des neuen Gegenseitigkeitsvereins constatirt zunächst durch seine Zahlenangaben die Thatsache, daß bei weitem mehr Forstbeamte versichert, als nicht versichert sind. Er ist weit entfernt davon, die Ursache der letzteren, negativen, Thatsache in einer principiellen Abstinenz der Versicherungsgesellschaften — wofür er eben keine Beweise hätte schaffen können — zu suchen; findet dieselbe vielmehr in der Negligenz der Beamten selber. Wie kommt also Wagner dazu, eine entgegengesetzte Ursache für diese Gründung als vorhanden anzunehmen, und die Versicherungsgesellschaften eines Verfahrens zu beschuldigen, dessen sie sich erstlich keineswegs generell schuldig gemacht haben, und das zweitens, wenn specielle Fälle wirklich beigebracht werden könnten, doch erst auf jeden einzelnen behaupteten Ablehnungsfall hin geprüft werden müßte!?

Doch genug von diesem angeblichen „Nichtwollen“ der Privatgesellschaften. Es ist charakteristisch für den Angreifer, wie für die Angegriffenen, daß er nichts weiter gegen sie vorzubringen vermochte, als diese minimale Försterversicherung!



Biblioteka Główna UMK



300048297802

76132

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin, N.
Monbijouplatz 3.

Das reichsgesetzliche
Urheberrecht an Schriftwerken,
das
Reichshaftpflichtgesetz,
das reichs- und territorial-gesetzliche
Versicherungsgesetz,

die altpreuß. und gemeinrechtlichen Bestimmungen über
Schiedsgerichte
erläutert vornehmlich aus den
Entscheidungen des Reichs-Ober-Handelsgerichts

von
F. Kowalzig,
Landgerichts-Director.

fest gebunden. Preis 2 Mark 80 Pf.

Allgemeine
Deutsche Wechsel-Ordnung
erläutert vornehmlich aus den
Entscheidungen

des
Reichsgerichts- und des Reichs-Ober-Handelsgerichts

von
F. Kowalzig,
Landgerichts-Director.

Dritte vermehrte Ausgabe. fest gebunden. Preis geb. 3 Mk. 60 Pf.

Allgemeines
Deutsches Handelsgesetzbuch
mit Ausschluß des Seerechts
erläutert vornehmlich aus den
Entscheidungen des Reichs-Ober-Handelsgerichts

von
F. Kowalzig,
Landgerichts-Director.

Zweite vermehrte Auflage. fest gebunden. Preis 10 Mark.

☛ Zu beziehen durch jede Buchhandlung. ☛

76132⁶¹³²

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin, N.
Monbijouplatz 3.

Die
Preussische Finanzreform

durch
Regulirung der Gemeindesteuern

von
Dr. Rudolf Gneist.

Preis 6 Mark.

Der Rechtsstaat

und die

Verwaltungsgerichte in Deutschland

von
Dr. Rudolf Gneist.

Zweite umgearbeitete und erweiterte Auflage.

Preis 6 Mark. — Eleg. geb. 7 Mark.

Die

Erhöhung der indirekten Steuern

und ihr Einfluß auf das deutsche Erwerbsleben.

Betrachtungen von

Friedrich Goldschmidt.

Preis 1 Mark 40 Pf.

Schutzzoll und Freihandel.

Von

Dr. Julius Lehr,

Professor der Volkswirtschaftslehre am Großh. Bad. Polytechnikum zu Karlsruhe.

Preis 3 Mark 60 Pf.

☛ Zu beziehen durch jede Buchhandlung ☛

DRUCK VON H. S. HERMANN, BERLIN, BEUTH-STR. 6.

Biblioteka Główna UMK



300048297802